Hajo Sygusch

Tel.: 4666

Andrea Herrmann-Weide

Tel.: 16552

Vorlage Nr. L 70/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 30.04.2013

2. Lesung des Entwurfes einer "Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik"

A. Problem

Es besteht der gesetzliche Auftrag für die bremischen Schulen "...sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden."(§ 3 Absatz 4 Bremisches Schulgesetz)

Für eine erfolgreiche Umsetzung im Schulbereich hat der Gesetzgeber in § 22 Absatz 3, § 35 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes eine Verordnungsermächtigung erteilt. Die hiermit vorgelegte "Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik" konkretisiert den gesetzlichen Rahmen, innerhalb dessen die Schulen sich schrittweise dem Ziel einer inklusiven Beschulung annähern.

Die Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik ist bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 befristet. Zu diesem Zeitpunkt ist der Aufbau der Oberschulen in Bremen abgeschlossen, und es liegen die Ergebnisse der auf der Grundlage der im Konsens vereinbarten Evaluation der Schulentwicklung im Schuljahr 2016/17 vor. Im Rahmen dieser Evaluation wird auch die Qualität der Inklusion extern beurteilt. Auf dieser Grundlage sind rechtzeitig entsprechende Konsequenzen für die Steuerung zu ziehen und eine neue Verordnung zu erarbeiten.

Bis dahin wird die vorgelegte "Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik" eine wichtige Rechts- und Handlungsgrundlage für den Aufbau der inklusiven Beschulung darstellen und können Erfahrungen mit ihr gemacht werden.

Sie beschreibt die Aufgaben aller öffentlichen allgemeinen Schulen bzw. des Zentrums für unterstützende Pädagogik als Teil der Schule sowie die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren.

Zu den Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik gehört es auch, die Begegnung, die gegenseitige Unterstützung und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch der behinderten Schülerinnen und Schüler untereinander (sog. Peer-Erfahrungen) zu fördern.

In der Aufbauphase wird zunächst an der Feststellungsdiagnostik festgehalten, diese wird um eine differenzierte Förderdiagnostik erweitert. In den Oberschulen müssen zunächst Lernprozesse ermöglicht und Erfahrungen gesammelt werden, deren Evaluation Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der der Inklusion liefern soll. In diesem Rahmen werden auch unterschiedliche Modelle der Diagnostik geprüft werden.

Die Verordnung betont auch die Rechte von Erziehungsberechtigten, indem Förderpläne mit ihnen regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu erörtern und ihnen obligatorisch auszuhändigen sind. Vor und während eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die Erziehungsberechtigten umfassend und wiederholt zu informieren. Des Weiteren haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, nicht nur vor der endgültigen Entscheidung, sondern bereits bei der Einleitung des Feststellungsverfahrens eine Vertrauensperson und den Landesbehindertenbeauftragten hinzuziehen zu können.

Im Mittelpunkt der inklusiven Beschulung stehen die Schülerinnen und Schüler und damit deren Förderbedarfe, die Förderdiagnostik und die Förderplanung. Diese Aspekte werden in Teil 3 der Verordnung dargestellt. Die dafür notwendigen Unterstützungssysteme (Zentren für unterstützende Pädagogik und Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren) und ihre Aufgaben werden in Teil 2 näher beschrieben.

In der Stadtgemeinde Bremen bleiben zunächst laut § 70 a des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) Schulen als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfänglichen multiplen Beeinträchtigung weiter bestehen. Deren Auftrag wird in Teil 6 der "Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik" näher beschrieben.

Die Deputation für Bildung (staatlich) hat am 07.03.2012 den Entwurf einer Verordnung für unterstützende Pädagogik in das Beteiligungsverfahren gemäß § 77 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) gegeben. Er wurde darüber hinaus in mehreren Sitzungen öffentlich beraten:

 08.02.2012: 1. Befassung des Ausschusses Inklusion (tagt öffentlich)

- 29.02.2012: 2. Befassung des Ausschusses Inklusion (tagt öffentlich)
- 07.03.2012: 1. Befassung der Deputation für Bildung Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 77 BremSchVwG
- 12.04.2012: Anhörung in der Aula des Hermann-Böse-Gymnasiums auf Wunsch der Deputation für Bildung
- 08.06.2012: Fristende des Beteiligungsverfahren
- 04.07.2012: Weitere Anhörung im Rahmen des Ausschusses Inklusion in der Bremischen Bürgerschaft, damit 3. Befassung im Ausschusses Inklusion (tagt öffentlich)
- 25.09.2012: 4. Befassung des Ausschusses Inklusion (tagt öffentlich)
- 05.04.2013: 5. Befassung und Beschluss des Ausschusses Inklusion, den Entwurf der Deputation für Bildung (staatlich) zuzuleiten (tagt öffentlich)

Im o. g. Beteiligungsverfahren nach § 77 BremSchVwG gingen 28 schriftliche Stellungnahmen ein, die drei Gruppen zugeordnet werden können:

- Anmerkungen grundsätzlicher Art , z. B. der Wunsch nach schneller vollständiger Inklusion und gegensätzlich dazu die Forderung nach längerem Beibehalten der Feststellungsdiagnostik
- 2. Anmerkungen zu Ressourcen
- 3. Anmerkungen zu Einzelfragen, inhaltliche Anregungen, z. B. die Klarstellung von Begrifflichkeiten, zur Aufgabenbeschreibung und –abgrenzung von Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und zur Einrichtung einer unabhängigen Schiedsstelle

Die mündlichen Stellungnahmen in den Anhörungen und im Ausschuss Inklusion wurden über die Protokolle der jeweiligen Sitzungen berücksichtigt.

B. Lösung

Die wesentlichen Änderungsvorschläge zum Entwurf vom 07.03.2012 aus den schriftlichen Stellungnahmen sind in der beigefügten Synopse dargestellt. Wenn Änderungsvorschläge nicht übernommen werden konnten, ist dort dazu eine Begründung vermerkt.

Weitere Einzelheiten und Anpassungen sind dem überarbeiteten Verordnungstext in der Anlage zu entnehmen.

Insbesondere wurden in der hier vorgelegten Fassung die Bereiche differenzierte Förderdiagnostik und die darauf aufbauende Feststellungsdiagnostik (vgl. § 14), die Clearingstelle bei dem Landesbehindertenbeauftragten (vgl. § 15 Abs. 3 und 4) und die Evaluation der Umsetzung der Verordnung ab dem Schuljahr 2016/17 (vgl. § 22) aufgrund von kritischen Hinweisen verändert.

Die Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik benennt keine Ressourcenausstattung für die inklusive Beschulung. Die Ausstattungsstandards der Inklusion werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und dem Magistrat Bremerhaven in kommunalen Richtlinien beschrieben, die der Deputation vorgelegt werden.

Die Richtlinie zur Erfüllung der Schulpflicht (gemäß § 55 Absatz 4 BremSchulG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 BremSchVwG) an einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) und ein Konzept für die gezielte Unterstützung von Kindern mit Förderbedarf im sozial – emotionalen Bereich wird der Deputation zeitnah vorgelegt.

Die Richtlinie "Assistenz in Schule" gemäß § 35 BremSchulG bedarf zunächst noch weiterer Absprachen mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender- Relevanz

Diese Verordnung beschreibt den gesetzlichen Auftrag zur Inklusion und die Verfahren der Umsetzung.

Die finanzielle Ausstattung wird in den o. g. kommunalen Zuweisungsrichtlinien von den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Grundlagen festgelegt.

Diese Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Vom sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Verhalten sind allerdings deutlich mehr Jungen als Mädchen betroffen.

D. Beteiligung

Es wurde das formale Verfahren gemäß § 77 BremSchulVwG durchgeführt und dabei die Eltern- und die Schülervertretungen ordnungsgemäß beteiligt. Der Verordnungsentwurf wurde mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt und mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erörtert. Welche Vorschläge dieser Institutionen Berücksichtigung fanden, ist aus der beigefügten Synopse zu ersehen. Die rechtsförmliche Prüfung wurde durch den Senator für Justiz und Verfassung durchgeführt.

Es wurden alle Vorschläge übernommen, mit Ausnahme des Vorschlages, das Wort "Erste" im Titel der Verordnung zu streichen. Der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ist daran gelegen, den Charakter der Verordnung als notwendigen Zwischenschritt zu betonen. Die rechtsförmliche Prüfung hat auch ergeben, dass die Leitlinien nicht im Gesetzblatt veröffentlicht werden, dennoch sind die Leitlinien für die schulische Arbeit wichtig und werden deshalb in entsprechenden Veröffentlichungen dargestellt und in die Schulen kommuniziert.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung (staatlich) beschließt den vorgelegten Entwurf einer "Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik", der vom Unterausschuss für Inklusion und sonderpädagogische Förderung am 05.04.2013 zur Kenntnis genommen wurde.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gibt dem Unterausschuss für Inklusion und sonderpädagogische Förderung und der Deputation für Bildung im Jahr 2016 einen Zwischenbericht über die Erfahrungen mit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, die Evaluation dieser Verordnung und des Inklusionsprozesses im Rahmen einer Evaluation der Schulreform ab 2016 zu veranlassen.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

(Staatsrat)

Leitlinien

Ziel des Schulwesens im Land Bremen ist eine durchgehend gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Schülerinnen und Schüler. Sie soll in den Grund- und Oberschulen sowie beruflichen Schulen als Schulen für alle Kinder und Jugendliche verwirklicht werden. Auch die Gymnasien sind an die Inklusion gebunden. Die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, unabhängig von ethnischer Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung.

Die Bremer Schulen haben seit der Schulrechtsreform 2009 den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln (§ 3 Absatz 4 des Bremer Schulgesetzes). Die Aufgaben der Förderzentren werden sukzessive den allgemeinen Schulen mit ihren Zentren für unterstützende Pädagogik übertragen. Die Zentren für unterstützende Pädagogik bündeln alle Aufgaben der Förderung und Herausforderung der Schülerinnen und Schüler einschließlich der sonderpädagogischen Förderung. Für darüber hinausgehende Unterstützungsbedarfe stehen die Regionalen Unterstützungs- und Beratungszentren (ReBUZ) zur Verfügung.

Die Schulen für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und körperliche Entwicklung setzen ihre Arbeit im bestehenden Umfang fort. Eltern, deren Kinder einen Förderbedarf in den genannten Bereichen haben, können weiterhin zwischen einer separaten und einer inklusiven Beschulung wählen.

Ausgangspunkt der inklusiven Unterrichtung ist die Förderdiagnostik und -planung, die den Entwicklungsweg der Schülerinnen und Schüler ganzheitlich im Fokus hat, also auch deren Umfeld und Entwicklungsbedingungen einbezieht. Die aus der Diagnose entstehenden Förderpläne werden regelmäßig an den Schulen mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten reflektiert. Ziel ist es, die Stärken jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers zu fördern.

Daneben wird es besonders gelagerte Erfordernisse geben, die eine formale Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfordern.

Die Entscheidung über einen erforderlichen Förderort behält sich in diesen Fällen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach § 70 a Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes in der Stadtgemeinde Bremen vor; in der Stadtgemeinde Bremerhaven trifft diese Entscheidung der Magistrat. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren werden für eine vorübergehende Beschulung zur Förderung im sozial-emotionalen Bereich zur Verfügung stehen.

In der Aufbauphase wird zunächst an der Feststellungsdiagnostik festgehalten; diese wird um eine differenzierte Förderdiagnostik erweitert. Dies ist für die Steuerung des Inklusionsprozesses anfangs nicht verzichtbar. In den Oberschulen müssen erst Lernprozesse ermöglicht und Erfahrungen gesammelt werden, deren Evaluation Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Inklusion liefern soll. In diesem Rahmen werden auch unterschiedliche Modelle der Diagnostik geprüft werden. Ziel ist eine vollständige Umsetzung inklusiver Beschulung in Bremen, die allerdings pädagogische, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen voraussetzt.

Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik Vom XX.XX.2013

Aufgrund des § 22 Absatz 3 und des § 35 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBI. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBI. S. 237) geändert worden ist und des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBI. S. 181 – 206-e-1) wird verordnet:

Teil 1

Geltungs- und Regelungsbereich

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemeinen Schulen im Land Bremen im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.
- (2) Diese Verordnung regelt:
 - 1. die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik,
 - 2. die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren,
 - 3. die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation.
 - 4. das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,
 - 5. das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung,
 - 6. die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.

Teil 2

Zentren für unterstützende Pädagogik, Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren

§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung des Zentrums für unterstützende Pädagogik

- (1) Zentren für unterstützende Pädagogik werden an allgemeinen Schulen eingerichtet.
- (2) Dem Zentrum für unterstützende Pädagogik gehören folgende Fachkräfte an:
 - 1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
 - 2. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - 3. mit der sonderpädagogischen Förderung nach den §§ 6 bis 8 besonders beauftragte Lehrkräfte.
 - 4. je nach Bedarf der jeweiligen Schule spezielle Fachberaterinnen und Fachberater, insbesondere für den Bereich Sprache, Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche,
 - 5. je nach Bedarf der jeweiligen Schule Assistenzkräfte und weitere Fachkräfte.

Die Fachkräfte arbeiten in Teams zusammen.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik ist Teil der Schulleitung der allgemeinen Schule, für die es eingerichtet ist.
- (4) Die Stadtgemeinden können für mehrere Schulen ein gemeinsames Zentrum für unterstützende Pädagogik einrichten. Dieses Zentrum bildet ein Leitungsteam, das über den Einsatz der Förderressourcen entscheidet. Mitglieder des Leitungsteams sind die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie je ein Schulleitungsmitglied der Schulen, für die das Zentrum für unterstützende Pädagogik eingerichtet ist. Die Zentren für unterstützende Pädagogik im Verbund geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik

- (1) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik hat die Aufgabe,
 - die Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler diagnostisch zu erfassen, zu dokumentieren, die Ressourcen zur Förderung zu planen und deren fachgerechten Einsatz zu gewährleisten,
 - 2. Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogisches Personal der Schule und Schülerinnen und Schüler über den notwendigen Förderbedarf zu beraten, darin zu unterstützen, im Unterricht Fördermaßnahmen durchzuführen oder diese Maßnahmen selber durchzuführen,
 - 3. das pädagogische Personal der Schule in Fragen der Förderung fortzubilden oder Fortbildungen zu organisieren.
- (2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik führt nach Maßgabe des Teils 4 das sonderpädagogische Feststellungsverfahren durch. Es arbeitet bei Bedarf mit dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zusammen.
- (3) Zu den Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik gehört es auch, die Begegnung, die gegenseitige Unterstützung und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch der behinderten Schülerinnen und Schüler untereinander (sog. Peer-Erfahrungen) zu fördern.

§ 4 Einrichtung und Zusammensetzung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums

- (1) Die Stadtgemeinden richten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren im Sinne von § 14 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes ein.
- (2) Im Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. In den Teams sind folgende Professionen vertreten:
 - 1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
 - 2. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
 - 3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.
 - 4. weitere Fachkräfte.
- (3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeitet eng mit den Zentren für unterstützende Pädagogik zusammen.

§ 5 Aufgaben des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums

- (1) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat den Auftrag, die schulische Eingliederung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf, ihrer Behinderung und ihrer individuellen Problemlagen zu fördern, Hilfsangebote zur Überwindung von Problemlagen zu entwickeln sowie eng mit anderen Institutionen, insbesondere dem schulärztlichen Dienst und der Kinder- und Jugendhilfe, zusammen zu arbeiten.
- (2) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum leistet den Schulen, Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Krisen und Notfällen Hilfe. Krisen und Notfälle sind insbesondere Ereignisse, die eine weitere Beschulung der Schülerin und des Schülers in der allgemeinen Schule gefährden.
- (3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat insbesondere die Aufgabe
 - 1. individuelle Problemlagen von Hilfesuchenden zu klären und Angebote zu ihrer Prävention, Beratung, Unterstützung und Förderung zu entwickeln,
 - 2. das Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Bereich soziale und emotionale Entwicklung durchzuführen.
 - 3. die Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu steuern,
 - 4. schulpsychologische Beratung und Diagnose durchzuführen,
 - 5. Netzwerkarbeit in den Stadtteilen zu leisten.

- (4) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordiniert schulübergreifende Aufgaben, insbesondere folgende Aufgaben:
 - Lese-Intensiv-Kurse, Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche-Kurse in der Stadtgemeinde Bremen,
 - 2. Reintegration der Schüler und Schülerinnen, insbesondere nach stationärem Aufenthalt oder vergleichbaren Abwesenheiten von der Schule und
 - 3. den Übergang von der Schule in den Beruf außerhalb der regulären schulischen Berufsorientierung an den allgemeinen Schulen.
- (5) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ist verantwortlich für die Durchführung von Maßnahmen nach § 55 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes.

Teil 3 Förderbedarfe, Förderdiagnostik, Förderplanung

§ 6 Förderbedarfe

Förderbedarfe untergliedern sich in sonderpädagogische Förderbedarfe und weitere Förderbedarfe. Sonderpädagogische Förderbedarfe werden nach Teil 4 festgestellt. Die weiteren Förderbedarfe werden innerhalb der Förderdiagnostik nach § 9 ermittelt.

§ 7 Sonderpädagogische Förderbedarfe

- (1) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden in den Bereichen Lernen, Sprache, Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, sozial-emotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und Autismusspektrumsstörung festgestellt.
- (2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und lang andauernder Art sind und durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.
- (3) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache ist auch bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechtätigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.
- (4) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung liegt vor, wenn umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der personalen oder sozialen Identität vorhanden sind mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zu einer selbständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Unterstützung benötigen.
- (5) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sehen liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen oder wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

- (6) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich des Hörens liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör wahrgenommen werden können oder wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn deswegen erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lemverhalten auftreten oder wenn dadurch eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.
- (7) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der körperlichen Entwicklung liegt vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, auch aufgrund von Schädigungen von Gehirn und Rückenmark, der Muskulatur oder des Knochengerüsts gegeben sind.
- (8) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschlossen oder entzogen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend oder gar nicht gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.
- (9) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Autismusspektrumsstörung liegt vor, wenn die Entwicklung sozialer Beziehungen sowie des kommunikativen Austauschs mit anderen Menschen beeinträchtigt ist, und die Interessen und der Bezug zur Umwelt eingeschränkt sind. Verhaltensweisen, die ein Hemmnis für die weitere Entwicklung bedeuten können, sind, insbesondere Stereotypen, zwanghaft ritualistische Verhaltensweisen, Fremdund Autoaggressionen.

§ 8 Weitere Förderbedarfe

- (1) Schülerinnen und Schüler können in den Bereichen Sprachförderung sowie der Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Hochbegabung, kulturelle Identitätsfindung und Spracherwerb weitere Bedarfe an gezielter Förderung und Herausforderung haben.
- (2) Sprachförderbedarf besteht, wenn im Erwerb der Kompetenzen in einem oder mehreren der Kompetenzbereiche Zuhören, Sprechen, Lesen und Schreiben besondere Schwierigkeiten im individuellen Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler bestehen, wenn die Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne eine Förderung in diesen Kompetenzbereichen notwendig macht oder wenn Schülerinnen und Schülern über besondere Leistungsfähigkeiten in diesen Kompetenzbereichen verfügen. Eine Lese- Rechtschreibschwäche besteht dann, wenn eine massive und lang andauernde Störung des Erwerbs der Schriftsprache vorliegt.
- (3) Eine Rechenschwäche (Dyskalkulie) liegt vor, wenn eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens besteht.
- (4) Hochbegabung bezeichnet eine umfassende oder auf bestimmte Kompetenzbereiche bezogene, weit über dem Durchschnitt liegende intellektuelle oder andere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers.
- (5) Identitätsbezogene Förderbedarfe sind Förderbedarfe, die im Zusammenhang mit Brüchen im Aufbau der personalen Identität durch traumatisierende Erfahrungen, schwierige soziale Lage oder durch Zuwanderung in das deutsche Bildungssystem stehen, die zu einem verzögerten Erwerb der Bildungssprache führen können.
- (6) Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und die Zentren für unterstützende Pädagogik dürfen im Rahmen der Förderdiagnostik personenbezogene Schüler- und Elterndaten und personenbezogene Gesundheitsdaten über Schülerinnen und Schüler verar-

beiten, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. § 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Förderdiagnostik

- (1) Förderdiagnostik umfasst Eingangsdiagnostik und prozessbegleitende Diagnostik. Eingangsdiagnostik dient der Erfassung von Lernausgangslagen. Prozessbegleitende Diagnostik zeigt prozessual die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers auf. Mit Hilfe der Förderdiagnostik werden individuelle Förder- und Unterstützungsangebote festgelegt. Das förderdiagnostische Gutachten gibt Anhaltspunkte für gezielte und geplante individuelle Förderung nach § 35 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes. Förderdiagnostik ist der Ausgangspunkt für Differenzierung und Individualisierung des Lernstoffes im Unterricht.
- (2) Förderdiagnostik umfasst die Kind-Umfeld-Analyse, die Lernprozessanalyse (kognitive, emotionale und soziale Entwicklung), das Erkennen veränderbarer Bedingungen in den Lernsituationen sowie motivierender Unterstützungsmaßnahmen, die eine Veränderung des Lernprozesses mit dem Ziel eines selbstorganisierten Lernens bewirken.
- (3) Förderdiagnostik beinhaltet die Beobachtung, das Gespräch und die Dokumentenanalyse.
- (4) Förderdiagnostik wird vom Zentrum für unterstützende Pädagogik unter Mitwirkung der unterrichtenden Lehrkräfte durchgeführt.
- (5) Soweit ein Förderbedarf nach §§ 6 bis 8 diagnostiziert wird, werden die Ergebnisse der Förderdiagnostik in Förderplänen dokumentiert und mit den Erziehungsberechtigten, den Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik und den Schülerinnen und Schülern besprochen.
- (6) Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und die Zentren für unterstützende Pädagogik dürfen im Rahmen der Förderdiagnostik personenbezogene Schüler- und Elterndaten und personenbezogene Gesundheitsdaten über Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. § 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Förderplanung

- (1) Mit Hilfe der Förderplanung wird das individuelle Lernangebot von Schülerinnen und Schülern gestaltet.
- (2) Der Förderplan beinhaltet:
 - 1. die Beschreibung der Lernsituation,
 - 2. die Benennung der Ziele für die weitere Entwicklung,
 - 3. soweit sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt werden, die notwendige Anpassung der in den Bildungsplänen beschriebenen zu erreichenden Kompetenzen,
 - 4. konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele im Unterricht und in der Förderung.
 - 5. die Angabe von Lernmethoden, die der Schülerin oder dem Schüler das Lernen ermöglichen,
 - 6. die Nennung hilfreicher Materialien und Hilfsmittel.
 - 7. die vorzunehmende Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie
 - 8. einen Zeitplan zur Überprüfung des Lernerfolgs.
- (3) Förderpläne werden in mindestens halbjährlichen Gesprächen in Form von Schüler-Lehrer-Gesprächen oder Schüler-Lehrer-Eltern-Gesprächen ausgewertet.

(4) Förderpläne werden zu den Schülerakten genommen. Den Erziehungsberechtigten ist eine Zweitschrift auszuhändigen. Die in den Förderplänen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen von den Schulen und den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zu deren Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. § 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Teil 4 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 11 Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- (1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt auf der Basis einer differenzierten Diagnostik, die der Erstellung eines individuellen Förderplans dient.
- (2) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird vor der Einschulung oder während des Schulbesuchs auf Antrag festgestellt. Der Antrag kann in der Stadtgemeinde Bremen durch eine Entscheidung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch eine Entscheidung des Magistrats ersetzt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind:
- 1. die Erziehungsberechtigten,
- die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wurde, nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik und
- 3. der Schulärztliche Dienst.
- (4) Anträge für die vermuteten sonderpädagogischen Förderbereiche Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung sind im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 von der Schule, in den anderen Fällen über die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler anzumelden ist, an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. Anträge für den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen sind an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. Sie können erst in der Jahrgangsstufe 8 gestellt werden. Anträge für den sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung sind an das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum zu leiten. Bis zum Ende des Schuljahrs 2018/19 können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes oder Unterstützungsbedarfs,
- 2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen),
- 3. Kopien der letzten Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, soweit es für die Darstellung des Entwicklungsweges erforderlich ist,
- 4. eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse, bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache gegebenenfalls die Dokumentation der bisherigen sprachlichen Förderung,
- 5. eine Dokumentation über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten und
- 6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bereits vorliegende Befunde.
- (6) Die Erziehungsberechtigten können vor der Anmeldung ihres schulpflichtig werdenden Kindes zur Schule einen Antrag nach Absatz 1 bei der regional zuständigen Grundschule

stellen.

(7) Die Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik oder des Regionalen Beratungsund Unterstützungszentrums prüft den Antrag und führt das Verfahren nach § 13 durch.

§ 12 Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei der Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- (1) Sind die Erziehungsberechtigten nicht die Antragsteller, sind sie vor der Antragstellung in geeigneter Form durch die Schule über die wesentlichen Gründe der Antragstellung nach § 11 Absatz 1, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens und über die Möglichkeit, auf ihren Wunsch hin ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren. Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten angestrebt werden. Über ein zu diesem Anlass geführtes Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Widersprechen die Erziehungsberechtigten dem Feststellungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Durchführung des Verfahrens veranlassen, wenn die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz begründet darlegt, warum voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin ausreichend unterstützen kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte beraten die Erziehungsberechtigten zuvor noch einmal gemeinsam. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens zu der Beratung hinzuziehen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.
- (3) Ist das Kind noch nicht schulpflichtig, erstellt der Schulärztliche Dienst die Stellungnahme an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven nach Absatz 2 Satz 1 und führt die Beratung nach Absatz 2 Satz 2 durch. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 13 Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordinieren das Feststellungsverfahren. Es veranlasst insbesondere

- 1. die Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen,
- 2. die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch sonderpädagogische Fachkräfte unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen
- 3. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Verfahren,
- 4. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens.
- 5. die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, soweit dies für die Diagnose notwendig ist und
- 6. bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache soweit möglich die Heranziehung sprachkundiger Lehrkräfte oder einer Übersetzerin oder eines Übersetzers.

§ 14 Inhalt und Ergebnis des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- (1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse.
- (2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum erstellt ein abschließendes sonderpädagogisches Gutachten mit einer

Empfehlung. Das abschließende sonderpädagogische Gutachten enthält Aussagen über:

- 1. Begründung zum Antrag des Feststellungsverfahrens,
- 2. Informationsquellen,
- 3. Lebenssituation des Kindes.
- 3.1 Familiäre und soziale Bedingungen,
- 3.2 Psychischer und physischer Entwicklungsstand,
- 3.3 Anamnese mit medizinischer Vorgeschichte und bisheriger Förderung,
- 4. Überprüfung und Interpretation der Lern- und Entwicklungsstände,
- 4.1 Allgemeine Auffassung und Orientierung,
- 4.2 Kognition Lernstandsentwicklung,
- 4.3 Arbeits- und Sozialverhalten,
- 4.4 Motorik.
- 4.5 Wahrnehmung,
- 4.6 Sprache,
- 5. Befunde der schulärztlichen Untersuchung bzw. weitere medizinische Berichte,
- 6. Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen für die sonderpädagogische Förderplanung, gegebenenfalls weitere Unterstützungsbedarfe und zum Förderort
- 7. die Empfehlung zu personellen und sächlichen Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung,
- 8. Ergebnis des abschließenden Gespräches mit den Erziehungsberechtigten mit Angaben zu deren Vorstellungen zur schulischen Förderung und dem Förderort.
- (3) Das sonderpädagogische Gutachten ist Grundlage der Erstellung des individuellen Förderplans für die Schülerinnen und Schüler.

Teil 5 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

§ 15 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

- (1) Auf der Grundlage des abschließenden sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Sofern erforderlich, weist sie die Schülerin oder den Schüler einem Förderschwerpunkt und dem Förderort zu.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
- (3) Der Landesbehindertenbeauftragte richtet eine Clearingstelle ein, die von den Erziehungsberechtigten für die Beratung der Entscheidung nach Absatz 1 hinzugezogen werden kann. Die Clearingstelle soll auf die Herstellung des Einvernehmens nach Absatz 2 hinwirken. Dazu kann sie Vorschläge zum weiteren Verfahren im Rahmen dieser Verordnung machen.
- (4) Der Clearingstelle gehören der Landesbehindertenbeauftragte (Vorsitz), jeweils ein Vertreter der Gesamtvertretung der Erziehungsberechtigten der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven und ein Vertreter der Fachaufsicht an. Für den Fall der Verhinderung des Landesbehindertenbeauftragten bestimmen die Mitglieder der Clearingstelle eine andere Persönlichkeit als stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden. Die Clearingstelle hört die Erziehungsberechtigten und die nach § 14 Absatz 2 für die Erstellung des Gutachtens zuständige Stelle an.

- (5) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.
- (6) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven gewährt den Erziehungsberechtigten auf Wunsch Einsicht in das abschließende sonderpädagogische Gutachten sowie in die Unterlagen, auf denen es beruht.

§ 16 Wechsel des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes

- (1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ob sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt und der festgelegte Förderort weiterhin angemessen sind. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schülerakten zu nehmen.
- (2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Wechsel des Förderortes angebracht, lädt das Zentrum für unterstützende Pädagogik die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein und informiert in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven den Magistrat so rechtzeitig, dass diese oder dieser vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

§ 17 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

- (1) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, ist die diesbezügliche Förderung zu beenden. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung trifft in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung schließt weitere Förderbedarfe im Sinne des § 8 nicht aus.
- (2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.

Teil 6 Schulen mit dem Auftrag zur sonderpädagogischen Förderung gemäß § 70 a Abs. 1 BremSchulG

§ 18 Aufgaben und Unterrichtsstruktur

- (1) Die Einrichtungen mit dem Auftrag der sonderpädagogischen Förderung sind alle allgemeine Schulen mit eingegliedertem oder zugeordnetem Zentrum für unterstützende Pädagogik, die in §§ 19, 20 und 21 beschriebenen Schulen und, soweit dort die Schulpflicht erfüllt wird, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren. Alle Schulen haben die Aufgabe, eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Erziehung, Unterrichtung, Betreuung anzubieten. Die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten ist in den allgemeinen Schulen oder den Schulen nach § 70a des Bremischen Schulgesetzes durchzuführen. Dabei sind im erforderlichen Fall auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.
- (2) Die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes und der Hilfsmittel, wirken auf gemeinsame Erziehungs-

und Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen. Sie haben den Auftrag, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im Sinne eines regionalisierten Angebotes auszugestalten.

§ 19 Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung

- (1) Das Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges mit einer Blindheit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Sehschädigung.
- (2) Das Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung verfügt über einen mobilen Dienst. Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern sehgeschädigter Kinder und Kurse für sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu organisieren.

§ 20 Förderzentrum für Hören und Kommunikation

- (1) Das Förderzentrum für Hören und Kommunikation unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Hörschädigung.
- (2) Das Förderzentrum für Hören und Kommunikation verfügt über einen mobilen Dienst. Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern hörgeschädigter Kinder und Kurse für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu organisieren.

§ 21 Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung

- (1) Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung und des Umgangs mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung.
- (2) Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung verfügt über einen mobilen Dienst. Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern von im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung beeinträchtigten Kinder und Kurse für in körperlicher und motorischer Entwicklung beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler zu organisieren.

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 22 Evaluation

Die Evaluation der Umsetzung dieser Verordnung erfolgt ab dem Schuljahr 2016/17 auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Diagnostik.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sonderpädagogikverordnung vom 24. April 1998 (*Brem.GBI. S. 113 223 a -22*) außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.



Leitlinien

Ziel des Schulwesens im Land Bremen ist eine durchgehend gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Schülerinnen und Schüler. Sie soll in den Grund- und Oberschulen sowie beruflichen Schulen als Schulen für alle Kinder und Jugendliche verwirklicht werden. Auch die Gymnasien sind an die Inklusion gebunden. Die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, unabhängig von ethnischer Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung.

Die Bremer Schulen haben seit der Schulgesetzreform 2009 den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln (§ 3 Absatz 4 des Bremer Schulgesetzes). Die Aufgaben der Förderzentren werden sukzessive den allgemeinen Schulen mit ihren Zentren für unterstützende Pädagogik übertragen. Die Zentren für unterstützende Pädagogik in den Schulen bündeln alle Aufgaben der Förderung und Herausforderung der Schülerinnen und Schüler einschließlich der sonderpädagogischen Förderung. Für darüber hinausgehende Unterstützungsbedarfe stehen die Regionalen Unterstützungs- und Beratungszentren (ReBUZ) zur Verfügung.

Die Schulen für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und körperliche Entwicklung setzen ihre Arbeit im bestehenden Umfang fort. Eltern, deren Kinder einen Förderbedarf in den genannten Bereichen haben, können weiterhin zwischen einer separaten und einer inklusiven Beschulung wählen.

Ausgangspunkt der inklusiven Unterrichtung ist die Förderdiagnostik und -planung, die den Entwicklungsweg der Schülerinnen und Schüler ganzheitlich im Fokus hat, also auch deren Umfeld und Entwicklungsbedingungen einbezieht. Die aus der Diagnose entstehenden Förderpläne werden regelmäßig an den Schulen mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten reflektiert. Ziel ist es, die Stärken jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers zu fördern.

Daneben wird es besonders gelagerte Erfordernisse geben, die eine formale Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfordern.

Die Entscheidung über einen erforderlichen Förderort behält sich in diesen Fällen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach § 70 a Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes in der Stadtgemeinde Bremen vor; in der Stadtgemeinde Bremerhaven trifft diese Entscheidung der Magistrat. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren werden für eine vorübergehende Beschulung zur Förderung im sozial-emotionalen Bereich zur Verfügung stehen.

In der Aufbauphase wird zunächst an der Feststellungsdiagnostik festgehalten; diese wird um eine differenzierte Förderdiagnostik erweitert. Dies ist für die Steuerung des Inklusionsprozesses anfangs nicht verzichtbar. In den Oberschulen müssen erst Lernprozesse ermöglicht und Erfahrungen gesammelt werden, deren Evaluation Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Inklusion liefern soll. In diesem Rahmen werden auch unterschiedliche Modelle der Diagnostik geprüft werden. Ziel ist eine vollständige Umsetzung inklusiver Beschulung in Bremen, die allerdings pädagogische, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen voraussetzt.

Übernommene Änderungen:

"Der Begriff Inklusion taucht in der Verordnung nicht auf."(Frau Muhl, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) "Benennung von Inklusion als Schulentwicklungsaufgabe" (Frau Siemer, GEW)

"In diesem Fall fordert die Personalvertretung Schulen Bremerhaven, dass der Verordnung eine Präambel vorangestellt wird. In dieser soll noch einmal der Auftrag an alle Schulen und an alle an Schule tätigen Personen formuliert werden, die Entwicklung der Inklusion als gemeinsamen Auftrag zu verstehen." (**Personalrat Schulen Bremerhaven**). Diese Anregungen wurden in den Leitlinien übernommen.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
Aufgrund des § 22 Absatz 3 und des § 35 Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBI. S. 260 - 223-a-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBI. S. 237), wird verordnet:	Aufgrund des § 22 Absatz 3 und des § 35 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBI. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBI. S. 237) geändert worden ist und des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBI. S. 181 – 206-e-1) wird verordnet:	Hinweis aus der Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz.	
Teil 1 Geltungs- und Regelungsbereich	Teil 1 Geltungs- und Regelungsbereich		
§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich	§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich		
(1) Diese Verordnung gilt für die öffentli- chen allgemeinen Schulen im Land Bre- men im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.	(1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemeinen Schulen im Land Bremen im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.		
 (2) Diese Verordnung regelt die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik, die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation, das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, 	 (2) Diese Verordnung regelt: die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik, die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation, das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, das Verfahren zur Entscheidung über 		"Diese Verordnung regelt 1. konkrete Qualitätskriterien 2. notwendige räumliche und sächliche Ausstattung aller Instanzen, Institutionen und Prozesse 3. verbindliche Zuständigkeiten 4. verbindliche Fristen

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
 das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung, die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung. 	die Sonderpädagogische Förderung, 6. die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.		seitens der handelnden wie der entscheidenden Personen." (Eine Schule für alle e. V.) "Aufnahme von Ressourcen in die VuP." (Verband Sonderpädagogik e.V.) "Ohne eine Festschreibung der eingesetzten Ressourcen in der Verordnung besteht demnach die Gefahr, dass diese zweckentfremdet werden." (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück) "Es fehlen die garantierten Ressourcenangaben." (Eine Schule für alle e. V.) "Ressourcenzuschreibung für Förderdiagnostik fehlt." (Eine Schule für alle e. V.) "Zum Ausdruck bringen, dass sich die Förderressourcen im ZuP konzentrieren". (Eine Schule für alle e. V.) Verbindliche Qualitätsstandards müssen entwickelt und festgeschrieben werden. (Personalrat Schulen Bremerhaven)

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			"Es bedarf einer Bemessung von sächlichen und personellen Ressourcen sowie verbindlicher Qualitätsstandards." (Lebens- hilfe Bremen e.V.)
			"Darüber hinaus muss eine verlässliche Ressourcenausstattung für die einzelnen Schulen erarbeitet werden, die wiederum einen deutlich veränderten Umgang mit dem Sozialindikator voraussetzt. (Schulleitungen der Oberschulen)
			(2) Personal- und Stundenres- sourcen fehlen, sind aber für die Transparenz, Verlässlichkeit und als Grundlage der Schüler- Lehrer-Eltern-Gespräche wich- tig. (ZEB Bremen und Bre- merhaven)
			Die Behörde muss sicherstellen, dass in Zukunft die notwendigen Ausstattungen an jeder Schule vorhanden sind. (ZEB Bremen und Bremerhaven)
			"Ressourcen sollen konkretisiert werden". (Eine Schule für

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
	→ Veranderungen		alle e. V.) In der Aufzählung fehlen Regelungen zu den Qualitätsstandards für die Umsetzung der Förder-maßnahmen, die personelle, räumliche und sachliche Mindestausstattung. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Qualitätsstandards für inklusiven Unterricht fehlen gänzlich. Eine Orientierung für Schulen gibt es nur in einseitiger Form. (GEW). "Ohne eine transparente Festschreibung der für die unterstützende Pädagogik zur Verfügung stehenden Ressourcen besteht zudem die Gefahr, dass diese ohne weiteres im Falle
			tatsächlicher oder vermeintli- cher "Engpässe" in anderen Bereichen eingesetzt werden, z.B. sonderpädagogische Lehr- kräfte als (einfache) Springer- kräfte für Krankheitsvertretun- gen, ohne dass diese Vertre- tungen im Rahmen einer unter- stützenden oder sonderpäda- gogischen Förderung erfolgen.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
	J		Ohne eine Festschreibung der eingesetzten Ressourcen in der Verordnung besteht demnach die Gefahr, dass diese zweck- entfremdet werden." (Landes- behindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück)
			Diese Aspekte werden in einer Richtlinie "Ausstattungsstandards der Inklusion" dargestellt. ¹
			"Konkrete Aussagen zu Förderschwerpunkten und Bildungsgängen von ZuP sowie den Notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen enthält der Verordnungsentwurf nicht, obwohl in der Praxis zur Zeit eine Schwerpunktbildung insbesondere für den Förderbereich "Wahrnehmung und Entwicklung" (noch) besteht. Ob und inwieweit diese "Spezialisierung" zukünftig aufrecht erhalten oder aber aufgehoben werden soll, ergibt sich aus dem Entwurf der VuP nicht." (Landesbehindertenbeauf-

¹ Kommentar SfBW

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
	y columnia angon		tragter Herr Dr. Steinbrück) Dies wird nicht in der VuP, sondern in der Zeugnis- und Versetzungsordnung gere-
Teil 2	Teil 2		gelt.
Zentren für unterstützende Pädagogik, Regionale Beratungs- und Unterstüt- zungszentren	Zentren für unterstützende Pädagogik, Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren		
§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung des Zentrums für unterstützende Päda- gogik	§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung des Zentrums für unterstützende Pädagogik		
(1) Zentren für unterstützende Pädagogik werden an allgemeinen Schulen eingerichtet. Die Stadtgemeinden können festlegen, dass mehrere Grundschulen einem Verbund mit einem gemeinsamen Zentrum für unterstützende Pädagogik zugeordnet werden.	(1) Zentren für unterstützende Pädagogik werden an allgemeinen Schulen eingerichtet.		
(2) Dem Zentrum für unterstützende Pädagogik gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die für die Förderung der Schülerinnen und Schüler einer Schule oder in einem Verbund von mehreren Grundschulen nach den §§ 6 bis 8 zuständig sind. Die Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz der Schule oder des Verbundes von mehreren Grund-	 (2) Dem Zentrum für unterstützende Pädagogik gehören folgende Fachkräfte an: Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, mit der sonderpädagogischen Förderung nach den §§ 6 bis 8 besonders beauftragte Lehrkräfte, je nach Bedarf der jeweiligen Schule 	(2) Förderung der SuS als Teamaufgabe für alle. Alle aufgeführten Mitarbeiter des ZuP sollten Teil des Kollegiums mit allen Rechten und Pflichten sein. (ZEB Bremen und Bremerhaven "spezielle Förderung nach den §§ 6 – 8" (Herr Haase , Gy Vegesack)	Assistenten / Assistentinnen sollen It. Entwurf Mitglieder der ZuP-Teams sein, sind de facto aber nicht einmal bei der Senatorin für Bildung beschäftigt. Personelle Planungssicherheit ist für die Schulen dadurch nicht gegeben. Laut ihrem Arbeitsvertrag haben die Assistenzen unzureichende Koope-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
schulen wahr, soweit sie das Zentrum für unterstützende Pädagogik allein betreffen.	spezielle Fachberaterinnen und Fachberater, insbesondere für den Bereich Sprache, Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, 5. je nach Bedarf der jeweiligen Schule Assistenzkräfte und weitere Fachkräfte. Die Fachkräfte arbeiten in Teams zusammen.	Ergänzung des Absatzes um die Formulierung "weitere Fachkräfte" (Verband Sonderpädagogik, vds) "§ 2 Abs. 4 Satz 2 sollte wie folgt beginnen: "In den Teams sind insbesondere folgende Professionen vertreten" Dies ermöglicht es, ggf. weitere Professionen oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ähnlicher Qualifikation in Teams aufzunehmen, ohne dass dies aufgrund einer abschließenden Regelung in der Verordnung problematisch wird." (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück) "Insbesondere" (juristisch Bedeutung: "zum Beispiel") wurde nicht übernommen, da es bei den Punkten 1 3. um Regelpersonal am ZuP handelt. Die Punkte 4. und 5. ermöglicht die geforderte Aufnahme weiterer Professionen.	rationszeiten, so dass sie auch nur an wenigen Teamsitzungen teilnehmen können. Der Einbindung ins Team und in die Schule sind damit enge Grenzen gesetzt. (GEW) Diese Fragen werden in der Richtlinie "Assistenz in Schule" geregelt. "Weitere Fachkräfte sollen benannt werden: Sprachtherapeuten, Krankengymnasten, Ergotherapeuten und ähnliches qualifiziertes Personal." (Eine Schule für alle e. V.) Durch die Öffnung des Absatzes über die Formulierung "weitere Fachkräfte" ist es nicht notwendig, weitere Fachkräfte aufzuzählen. Insoweit wird die offene Formulierung bevorzugt. Ausweisung von Schulpsychologinnen und –psychologen als Fachkräfte des ZuP.(Frau Muhl, Berufsverband Deutscher Psychologen)

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
	-		Schulpsychologinnen und – psychologen werden in § 4 Absatz 2 als Personal des ReBUZ ausgewiesen. Inso- weit ist ein Zugang der Schu- len und Schülerinnen und Schüler zu psychologischer Hilfe gewährleistet.
			In den Teams sind folgende Professionen vertreten: 1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, 2. Lehrerinnen und Lehrer als Klassen- und Fach- lehrkräfte, 3. spezielle Fachberate- rinnen und Fachberater (insbesondere für den Bereich Sprache, Lese- Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie), 4. Assistenzkräfte, 5. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und weitere pädagogi- sche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (ReBUZ-Leitungen)
			Die Aufzählung der Professionen erhebt nicht den An-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			spruch auf abschließende Vollständigkeit. Nr. 5 ermög- licht die Erweiterung um an- dere Berufsgruppen.
			Weshalb die Koordinierung der Lese-Rechtschreib- und Rechenschwächekurse im Rahmen der Verordnung anstelle des ZuP durch das ReBUZ geleistet werden soll (§4 (5) 1.), ist beispielsweise nicht nachvollziehbar. (Personalrat Schulen Bremerhaven) Die Notwendigkeit einer Qualifizierung von Regelschullehrer/innen wird ausgespart. Es fehlt der Hinweis, dass Förderplanung für alle Kinder Aufgabe des zuständigen Teams ist. Hierzu müssen neue Verfahren erarbeitet werden, wie Förderplanung im Team durchgeführt werden kann, damit die ZuP effektiv arbeiten können. (Personalrat Schulen Bremerhaven)
			Feststellung von Qualifizie- rungsbedarf ist nicht Aufga- be dieser Verordnung.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
(3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik ist Teil der Schulleitung der allgemeinen Schule oder Teil des Leitungsteams nach § 20 Absatz 5 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.	(3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik ist Teil der Schulleitung der allgemeinen Schule, für die es eingerichtet ist.		"Verhältnis ZuP zur Gesamt- konferenz klarer beschreiben." (Eine Schule für alle e. V.) Die Rolle der Schulleitung ist in den §§ 62 – 66 Brem- SchulVwG eindeutig geregelt. Die ZuP-Leitung ist Teil der Schulleitung. Weitere Fragen werden durch eine Ge- schäftsordnung der ZuP ge- regelt.
 (4) In dem Zentrum für unterstützende Pädagogik wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. In den Teams sind folgende Professionen vertreten: Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer als Klassen- und Fachlehrkräfte, spezielle Fachberaterinnen und Fachberater (insbesondere für den Bereich Sprache, Lese-Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie), Assistenzkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 	(4) Die Stadtgemeinden können für mehrere Schulen ein gemeinsames Zentrum für unterstützende Pädagogik einrichten. Dieses Zentrum bildet ein Leitungsteam, das über den Einsatz der Förderressourcen entscheidet. Mitglieder des Leitungsteams sind die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie je ein Schulleitungsmitglied der Schulen, für die das Zentrum für unterstützende Pädagogik eingerichtet ist. Die Zentren für unterstützende Pädagogik im Verbund geben sich eine Geschäftsordnung.	"Im ZuP -Verbund an Grundschulen ist die ZuP-Leitung einer Schulleitung und einer Gesamtbzw. Schulkonferenz zugeordnet. Dieser greift sachnotwendig in die Belange einer anderen eigenständigen Grundschule ein (§ 36 BremSchVwG). Dies bedarf rechtlicher Klärung (Herr Bohnenkamp, Schule Mahndorf) "Klarere Definition der Rolle von Mitgliedern des ZuP in Schulverbünden" (Herr Bohnenkamp, Schule Mahndorf)	"Zu § 2 Abs. 4 stellt sich die Frage, wo eventuell vorhandene körperliche Pflegebedarfe der Kinder in den Teams abgebildet werden bzw. ob die unter Ziffer 4 gelisteten Assistenzkräfte auch diese Aufgaben abdecken." (Frau Dr. Rose, Soziales) Diese Fragen werden in der Richtlinie "Assistenz in Schule" geregelt.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
§ 3 Aufgaben des Zentrums für unter- stützende Pädagogik	§ 3 Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik		"Konkrete Aussagen zu Förderschwerpunkten und Bildungsgängen von ZuP sowie den Notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen enthält der Verordnungsentwurf nicht, obwohl in der Praxis zur Zeit eine Schwerpunktbildung insbesondere für den Förderbereich "Wahrnehmung und Entwicklung" (noch) besteht. Ob und inwieweit diese "Spezialisierung" zukünftig aufrecht erhalten oder aber aufgehoben werden soll, ergibt sich aus dem Entwurf der VuP nicht." (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück)
			Teilweise werden die Regelungen in der neuen Zeugnisund Versetzungsordnung enthalten sein. Die VuP ist hierfür nicht das geeignete Regelungsinstrument.
			Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Brem- SchulG unterstützt das ZuP die Schule bei der inklusiven Unter- richtung. Dieser Auftrag des ZuP kommt in § 3 des VuP- Entwurfs nicht zum Ausdruck.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
	veranderungen		Insoweit ist der Entwurf zu verändern und der gesetzliche Auftrag in die Verordnung aufzunehmen. Der in § 22 Abs. 2 Satz 1 formulierte umfassende Beratungsauftrag für die ZuP kommt in dem Entwurf der Verordnung nicht hinreichend zum Ausdruck. Der Auftrag, die Begegnung, die gegenseitige Unterstützung sowie den Erfahrungsaustausch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu fördern, findet im VuP-Entwurf überhaupt keine Berücksichtigung." (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück) "In der Darstellung der Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik in § 3 Absatz 1 fehlt m. E. nach die in § 22 Absatz 2 S. 2 BremSchulG festgelegte Aufgabe der Förderung der Begegnung, gegenseitigen Unterstützung sowie des Erfahrungsaustauschs der behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander." (Frau Dr. Rose, Soziales)
			Normen aus dem Schulge-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			setz sind gültig und werden in der Verordnung nicht alle wiederholt.
			Diagnostik im Sinne der Begleitung und Planung von Lernund Entwicklungsprozessen betrifft alle Kinder, sollte prozessorientiert sowie alltagsnah angelegt sein und als grundständige Aufgabe aller am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten in der VuP festgeschrieben werden. Auch spezifische Diagnostik sollte mehrperspektivisch angelegt sein und in Kooperation von Kolleg/innen aus den Klassen und ZUP-Lehrkräften erfolgen – hierfür sollten verbindliche Vorgaben in der VuP formuliert werden. Zentren für unterstützende Pädagogik sollten daher in der VuP deutlich als integraler Bestandteil der allgemeinbildenden Schulen definiert und festgeschrieben werden. (Frau Prof. Simone Seitz, Universität Bremen)
			Normen aus dem Schulge-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			setz sind gültig und werden in der Verordnung nicht alle wiederholt. Dies wird in der Detailsteuerung der ZuP geregelt.
 (1) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik hat die Aufgabe, 1. die Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler diagnostisch zu erfassen, zu dokumentieren, die Ressourcen zur Förderung zu planen und deren fachgerechten Einsatz zu gewährleisten, 2. Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogisches Personal der Schule und Schülerinnen und Schülerüber den notwendigen Förderbedarf zu beraten, darin zu unterstützen, im Unterricht Fördermaßnahmen durchzuführen oder diese Maßnahmen selber durchzuführen, 3. das pädagogische Personal der Schule in Fragen der Förderung fortzubilden oder Fortbildungen zu organisieren. 	 (1) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik hat die Aufgabe, 1. die Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler diagnostisch zu erfassen, zu dokumentieren, die Ressourcen zur Förderung zu planen und deren fachgerechten Einsatz zu gewährleisten, 2. Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogisches Personal der Schule und Schülerinnen und Schüler über den notwendigen Förderbedarf zu beraten, darin zu unterstützen, im Unterricht Fördermaßnahmen durchzuführen oder diese Maßnahmen selber durchzuführen, 3. das pädagogische Personal der Schule in Fragen der Förderung fortzubilden oder Fortbildungen zu organisieren. 		
(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik führt nach Maßgabe des Teils 4 dieser Verordnung das sonderpädagogische Feststellungsverfahren durch. Es arbeitet bei Bedarf mit dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum	(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik führt nach Maßgabe des Teils 4 das sonderpädagogische Feststellungsverfahren durch. Es arbeitet bei Bedarf mit dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zusammen.		(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik führt nach Maßgabe des Teils 4 dieser Verordnung das sonderpädagogische Feststellungsverfahren durch. Es arbeitet bei Be-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
zusammen.	(3) Zu den Aufgaben des Zentrums für unter- stützende Pädagogik gehört es auch, die Be- gegnung, die gegenseitige Unterstützung und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch der behinderten Schülerinnen und Schüler unter- einander (sog. Peer-Erfahrungen) zu fördern.		darf mit dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zusammen. (ReBUZ-Leitungen) Die Übernahme dieses Änderungsvorschlages wird nicht empfohlen, da die Zusammenarbeit mit dem ReBUZ gewollt ist.
§ 4 Einrichtung und Zusammensetzung des Regionalen Beratungs- und Unter- stützungszentrums	§ 4 Einrichtung und Zusammensetzung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungs- zentrums		
(1) Die Stadtgemeinden richten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren im Sinne von § 14 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes ein.	(1) Die Stadtgemeinden richten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren im Sinne von § 14 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes ein.		
 (2) Im Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. In den Teams sind folgende Professionen vertreten: Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, weitere Fachkräfte. 	 (2) Im Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. In den Teams sind folgende Professionen vertreten: Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, weitere Fachkräfte. 		"Die präventive Arbeit der Schulpsychologen soll verankert werden." (Frau Muhl, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) § 5 Absatz 3 Nr. 1 und 4 benennen u. a. die Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. 4. spezielle Fachberaterinnen und Fachberater weitere Fach-

Verordnung für unterstützende Pädago- gik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Depu- tation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
	7 Veranderungen		kräfte. (ReBUZ-Leitungen)
			Die Formulierung "weitere Fachkräfte" ist vorzuziehen, da der Begriff Fachberater ² bereits besetzt ist.
			Das pädagogische und psychologische Fachpersonal in den ReBUZ muss zwingend über die erforderlichen Kenntnisse zum Problemkreis Autismus verfügen. Wir erneuern unsere Forderung, übergreifend "Expertenteams" für verschiedene Fördergebiete zu bilden und bieten unsere Mitarbeit z.B. bei der Gestaltung eines konkreten Autismusteams an. () Wo immer Lehrer/innen Kinder mit Förderbedarfen unterrichten sollte eine Fort-/ Weiterbildung in den betroffenen Feldern obligatorisch sein und in angemessener Frist stattfinden. (Autismus Bremen e.V.)
			In den ReBUZ stehen an min- destens einem Standort Fachleute für die unter-

_

² Lehrkräfte, die die Behörde bei der methodischen und didaktischen Arbeit in den Fächern der Sekundarstufe I und II beraten.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			schiedlichen Bereiche zur Verfügung, deren Kompetenz ggf. stadtweit in Anspruch genommen werden kann.
(3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeitet eng mit den Zentren für unterstützende Pädagogik zusammen.	(3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeitet eng mit den Zentren für unterstützende Pädagogik zusammen.		
§ 5 Aufgaben des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums	§ 5 Aufgaben des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums		
(1) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat den Auftrag, die schulische Eingliederung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf, ihrer Behinderung und ihrer individuellen Problemlagen zu fördern, Hilfsangebote zur Überwindung von Problemlagen zu entwickeln sowie eng mit anderen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, zusammen zu arbeiten.	(1) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat den Auftrag, die schulische Eingliederung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf, ihrer Behinderung und ihrer individuellen Problemlagen zu fördern, Hilfsangebote zur Überwindung von Problemlagen zu entwickeln sowie eng mit anderen Institutionen, insbesondere dem schulärztlichen Dienst und der Kinder- und Jugendhilfe, zusammen zu arbeiten.	Zu § 5 Abs.1 bitte ich, den Begriff "Jugendhilfe" durch die Bezeichnung "Kinder- und Jugendhilfe" zu ersetzen. (Frau Dr. Rose, Soziales)	Zum Themenkomplex Kindeswohlsicherung rege ich an, in der VO Hinweise auf entsprechende Passagen im Brem-SchulG aufzunehmen und auch auf die zwischen unseren Häusern geschlossene Kooperationsvereinbarung zu verweisen. Ergänzend hierzu wäre zur Frage ressortübergreifender Zusammenarbeit auch ein Bezug auf § 81 Abs. 1, Ziffer 3 SGB VIII, sowie das neue Bundeskinderschutzgesetz (§ 1 KKG) denkbar." (Frau Dr. Rose, Soziales) Verweise auf sich verändernde Quellen wie z. B. Kooperationsvereinbarungen sollen nicht Teil von Verordnungen sein.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			(1) ReBUZ bilden ein Unterstützungssystem für Schule, das in seiner jeweiligen Region in enger Zusammenarbeit mit den ZuP tätig wird. Ihr Angebot ist formal höherschwelliger als das der ZuP. ReBUZ arbeiten multiprofessionell mit spezifischen Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Diagnostik, Unterstützung, Prävention1 und Intervention. ReBUZ arbeiten spezifisch, ergänzend und vertiefend sowohl einzelfall- als auch systembezogen, insbesondere wenn die Merkmalausprägung von Problemlagen nicht durch die in der allgemeinen Schule mit ihrem ZuP vorhandenen Kompetenzen abgedeckt ist. Mit den Aufgaben schul- und unterrichtsersetzender Maßnahmen gehen die ReBUZ über die Aufgaben eines reinen Beratungs- und Unterstützungssystems hinaus. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat insbesonden die Aufgaben
			insbesondere die Aufgaben: Prävention Diagnostik

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Beratung Kooperation und Netzwerkarbeit Koordinierung Intervention bei Krisen, Notfällen und Gewaltvorkommnissen Schulunterstützende Maßnahmen Schulersetzende Maßnahmen (ReBUZ-Leitungen) Die vorstehende Beschreibung der Aufgabenwahrnehmung durch das ReBUZ ist für eine Verordnung sowohl zu unbestimmt als auch zu umfangreich.
(2) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum leistet den Schulen, Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Krisen und Notfällen Hilfe. Krisen und Notfälle sind insbesondere Ereignisse, die eine weitere Beschulung der Schülerin und des Schülers in der allgemeinen Schule gefährden.	(2) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum leistet den Schulen, Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Krisen und Notfällen Hilfe. Krisen und Notfälle sind insbesondere Ereignisse, die eine weitere Beschulung der Schülerin und des Schülers in der allgemeinen Schule gefährden.		Unter Krisen und Notfällen werden Ereignisse verstanden, die den täglichen Schulablauf so erschüttern können, dass das System Schule schlagartig aus dem Gleichgewicht zu geraten droht. (ReBUZ-Leitungen) Der Unterschied zwischen Krisen und Notfällen wird nicht deutlich. (ZEB Bremen und Bremerhaven)

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			und Notfällen konkreter und verbindlicher formulieren." (Eine Schule für alle e. V.)
			In § 5 Absatz 2 könnte zum Aspekt Handlungsvorgaben bei Krisen und Notfällen ein Hin- weis auf die allen Schulen aus- gehändigten "Notfallpläne für die Schulen in Bremen" hilfreich sein. (Frau Dr. Rose, Soziales)
			Unter Krisen und Notfällen werden Ereignisse verstanden, die den täglichen Schulablauf so erschüttern können, dass das System Schule schlagartig aus dem Gleichgewicht zu geraten droht. (ReBUZ-Leitungen)
			(2) Der Unterschied zwischen Krisen und Notfällen wird nicht deutlich. (ZEB Bremen und Bremerhaven)
			"Einsatzszenarien bei Krisen und Notfällen konkreter und verbindlicher formulieren." (Eine Schule für alle e. V.)
			Diese Ebene ist im Notfall-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			ordner geregelt, den alle Schulen erhalten haben. "ReBUZ sollen auch für die Sek II a und b zuständig sein." (Frau Lohmann, Frauenbeauftragte-Schulen Bremerhaven) Durch den umfassenden Geltungsbereich der Verordnung für "allgemeine Schulen" sind die ReBUZ das bereits (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 1 Brem-SchulG).
 (3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat insbesondere die Aufgabe 1. individuelle Problemlagen von Hilfesuchenden zu klären und Angebote zu ihrer Beratung, Unterstützung und Förderung zu entwickeln, 2. Durchführung des Feststellungsverfahrens für den sonderpädagogischen Bereich soziale und emotionale Entwicklung, 3. die notwendigen Unterstützungsund Fördermaßnahmen zu steuern, 4. Netzwerkarbeit in den Stadtteilen zu leisten. 	 (3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat insbesondere die Aufgabe 1. individuelle Problemlagen von Hilfesuchenden zu klären und Angebote zu ihrer Prävention, Beratung, Unterstützung und Förderung zu entwickeln, 2. das Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Bereich soziale und emotionale Entwicklung durchzuführen, 3. die Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu steuern, 4. schulpsychologische Beratung und Diagnose durchzuführen, 5. Netzwerkarbeit in den Stadtteilen zu leisten. 	Die präventive Arbeit der Schulpsychologen soll verankert werden." (Frau Muhl, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) "Es wird nur ein Teilbereich der ReBUZ -Angebote wiedergegeben. Es fehlt die Prävention, schulpsychologische Beratung kommt nur am Rande vor. Das ReBUZ – System ist zu unsystematisch in die VuP eingebettet." (ReBUZ-Leitungen)	"Wir sind der Meinung, dass die Durchführung des Feststellungsverfahrens im Bereich sozialer und emotionaler Entwicklung dem ZuP zugeordnet werden muss. Lt. § 3 (1) hat das ZuP u.a. die Aufgabe Förderbedarfe diagnostisch zu erfassen und die Durchführung zu planen. Dies muss für alle Schüler/innen in gleichem Maße gelten. Dabei steht ReBUZ dem ZuP beratend und unterstützend zur Seite. Ist in dem Beratungs- und Unterstützungsprozess durch das ReBUZ die Prüfung einer schulersetzenden Maßnahme ange-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			zeigt, übernimmt das ReBUZ im Feststellungsverfahren die Überprüfung." (Mitarbeiter/innen ReBUZ Bremerhaven)
			"Die Durchführung des Feststellungsverfahrens für den sonderpädagogischen Bereich soziale und emotionale Entwicklung wird in § 5 (3) dem ReBUZ zugeordnet. In Anlehnung an die gemeinsame Stellungnahme der ReBUZ Bremen teilen wir die Ansicht, dass damit einer Schülergruppe eine besondere Stellung zuerkannt wird. Dies widerspricht aus unserer Sicht dem Anspruch der Inklusion." (Mitarbeiter/innen ReBUZ Bremerhaven)
			Aufgrund der Ausrichtung des ReBUZ als schulübergreifender Institution ist eine Anbindung des Feststellungsverfahrens im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung im ReBUZ der Anbindung an das ZuP vorzuziehen.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			In § 5 Absatz 3 rege ich an analog zur erfolgten Definition "schulergänzende Maßnahmen" auch das Angebot der "schulersetzenden Maßnahmen" zu erläutern. Eventuell sollte auch die angesprochene Gruppe der "Hilfesuchenden" präzisiert werden. (Frau Dr. Rose, Soziales) Diese Fragen werden in der " "Richtlinie über das Verfahren der vorübergehenden
			Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum ReBUZ" geregelt.
			"Die Aufgaben der ReBUZ in § 5 umfassen nur einen Teil der im ReBUZ-Konzept formulierten Aufgaben, für die ebenfalls keine Beschreibung und Fest- legung der erforderlichen per- sonellen, räumlichen und säch- lichen Ressourcen stattfindet." (Personalrat Schulen Bre- men)
			Ausstattung der ReBUZ er- folgt im Stellenplan bzw. im Haushalt und nicht in der

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Verordnung. Das Wort "insbesondere" impliziert, dass es weitere Aufgaben gibt. Diese sollten hier auch alle benannt werden. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Eine abschließende bzw. endgültige Aufzählung der Aufgaben des ReBUZ ist nicht möglich, daher werden an dieser Stelle Beispiele genannt. Im juristischen Kontext ist das Wort "insbesondere" mit "beispielsweise" zu übersetzen.
			Aufgaben eines ZuP an Berufsbildenden Schulen LRS- Förderung Dyskalkulie- Förderung Leseförderung (z.B. Lese- Intensiv- Förderung) Förderung besonderer Begabungen (Hochbegabtenförderung etc.) Sonderpädagogische Förderbedarfe (Sehen, Hören, motorische Entwicklung, Wahrnehmungs- und Entwick-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			lungsförderung, Lernen, Sprache, emotional- soziale Entwicklung) Migrantenförderung Sprachförderung Kooperation mit Ausbildungsbetrieben Kooperation mit den Partners der dualen Ausbildung, Kammern und Verbänden Kooperation mit der Jugendhilfe (Herr Grönegreß, Allgemeine Berufsschule) Bei den genannten Aufgaben handelt es sich entweder um Aufgaben von Schulen bzw. berufsbildenden Schulen oder bereits in der Verordnung genannte Aufgaben eines ZuP oder ReBUZ. Insoweit ist keine gesonderte Aufnahme in die Verordnung notwendig.
 (4) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordiniert schulübergreifende Aufgaben, insbesondere folgende Aufgaben: 1. Lese-Intensiv-Kurse, Lese- 	(4) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordiniert schulübergreifende Aufgaben, insbesondere folgende Aufgaben: 1. Lese-Intensiv-Kurse, Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche-		ReBUZ können ZuP nur unterstützen. Die Berufsorientierung bzw. der Übergang Schule-Beruf ist Aufgabe der Schulen. (ZEB Bremen und Bremerha-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
Rechtschreib- und Rechenschwäche-Kurse in der Stadtgemeinde Bremen, 2. Reintegration der Schüler und Schülerinnen insbesondere nach stationärem Aufenthalt oder vergleichbaren Abwesenheiten von der Schule und 3. den Übergang Schule - Beruf außerhalb der regulären schulischen Berufsorientierung an den allgemeinen Schulen.	Kurse in der Stadtgemeinde Bremen, 2. Reintegration der Schüler und Schülerinnen, insbesondere nach stationärem Aufenthalt oder vergleichbaren Abwesenheiten von der Schule und 3. den Übergang von der Schule in den Beruf außerhalb der regulären schulischen Berufsorientierung an den allgemeinen Schulen.		ven) Der Ansatz ist richtig, bei diesen Aufgaben geht es jedoch um Aufgaben außerhalb der regulären schulischen Berufsorientierung an allgemeinen Schulen, wie z.B. die Organisation und Begleitung von Herbstcamps zur Berufsorientierung in den Ferien.
(5) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ist verantwortlich für die Durchführung schulergänzender und befristeter schulersetzender Maßnahmen nach § 55 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes. Schulergänzende Maßnahmen sind zusätzliche Förder- oder Trainingsangebote, die vom Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum organisiert werden und deren Ziel die Verbesserung des Lern- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern mit einem erheblichen Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich ist.	(5) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ist verantwortlich für die Durchführung von Maßnahmen nach § 55 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes.		Der im EPI formulierte Aufgabenkreis der Beratung der Schulen und ZuP, des Coaching sowie der Supervision wird in § 5 VuP-Entwurf im Einzelnen nicht benannt. Soweit in § 5 Abs. 5 VuP-Entwurf schulergänzende und befristete schulersetzende Maßnahmen i.S. des § 55 Abs. 4 BremSchulG als Aufgabe des ReBUZ genannt werden, sollte entsprechend dieser Regelung des Schulgesetzes in die Verordnung noch aufgenommen werden, dass die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers an ein ReBUZ nur dann erfolgen kann, wenn

Verordnung für unterstützende Pädago- gik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Depu- tation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			die Maßnahmen nach §§ 46, 47 BremSchulG zuvor erfolglos waren. (Landesbehindertenbeauf- tragter Herr Dr. Steinbrück)
			Diese Fragen werden in der " "Richtlinie über das Verfah- ren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum ReBUZ" geregelt.
			Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ist verantwortlich für die Durchführung befristeter schulersetzender Maßnahmen nach § 55 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes. Die näheren Voraussetzungen und das Verfahren werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt. (ReBUZ-Leitungen)
			Die Auslassung der Konkretisierung der "befristeten schulersetzenden Maßnahmen" ist nicht hinzunehmen, da dieses ein zentraler Aspekt dieser Verordnung und des Aufgabenbereichs der ReBUZ ist. Eine

Verordnung für unterstützende Pädago- gik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Depu- tation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Auslassung ist nicht akzeptabel, da in der bildungspolitischen Diskussion um die ReBUZ das Thema "schulersetzende Maßnahmen" sehr kontrovers diskutiert wurde und eine Klärung und Konkretisierung unbedingt notwendig ist. Eine Verordnung für unterstützende Pädagogik ohne eine konkrete Beschreibung der schulersetzenden Maßnahmen, des entsprechenden Verfahrens der Anwendung und der Rückführung sowie der Definition "befristet" ist nicht zu verabschieden. (Eine Schule für alle e. V.)
			Diese Fragen werden in der " "Richtlinie über das Verfah- ren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum ReBUZ" geregelt.
			Eine Richtlinie ist unbedingt erforderlich: Der Verfahrensab- lauf für eine schulersetzende Maßnahme muss geregelt sein. Welche integrativen Maßnah- men müssen vorher durchge-

Verordnung für unterstützende Pädago- gik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Depu- tation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			führt worden sein? Besteht eine Nachweispflicht für diese Maßnahmen und ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich? Wenn ja, muss auch hier ein Verweis auf das Zusammenwirken sein. Das ReBUZ läuft Gefahr hier als "besondere Schulform" außerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Schularten wahrgenommen zu werden. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Diese Fragen werden in der "Richtlinie über das Verfah-
			ren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum ReBUZ" geregelt.
			Die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstüt- zungszentren (ReBUZ) in § 5 der Verordnung umfassen nur einen Teil der im ReBUZ- Konzept formulierten Aufgaben. Eine inklusive Schule ist da- durch gekennzeichnet, dass Lösungen innerhalb der Einrich- tung unter Einbeziehung aller Beteiligten gefunden werden.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Es ist bekannt, dass strukturell vorgegebene "Schlupflöcher" auch genutzt werden. Deshalb ist die Installation bestimmter Räume für schulersetzende Maßnahmen im ReBUZ abzulehnen (Gefahr der "Restschule"). (GEW)
			Diese Fragen werden in der " "Richtlinie über das Verfah- ren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum ReBUZ" geregelt.
Teil 3 Förderbedarfe, Förderdiagnostik, Förderplanung	Teil 3 Förderbedarfe, Förderdiagnostik, Förderplanung		Als Ziel muss die Abkehr von der Deklarierung der Art der Behinderung ausgegeben werden. Zusätzliche Ressourcen müssen vom realen Bedarf bestimmt sein." (Herr Zimmermann, Gesundheitsamt Bremen)
			Es sollte eine systemisch angelegte (Kind-Umfeld-Analyse), prozess- und ressourcenorientierte Diagnostik, eng an den Schulalltag angelehnt als Kernaufgabe aller Verantwortlichen in allgemeinbildenden Schulen

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			festgeschrieben werden (Individueller Lern- und Entwicklungsplan), langfristig für alle Kinder. Es gilt in diagnostischen Prozessen, Barrieren benennen und abbauen zu können sowie Ressourcen erkennen und nutzbar machen zu können. Die tradierten sonderpädagogischen Klassifizierungen sind hierfür ungeeignet. (Frau Prof. Simone Seitz, Universität Bremen) Ist auf lange Sicht zu prüfen. Derzeit noch nicht umsetzbar, allerdings auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation der Umsetzung der VuP 2018 wird diese Anregung wieder aufgegriffen und geprüft.
§ 6 Förderbedarfe	§ 6 Förderbedarfe		
Förderbedarfe untergliedern sich in son- derpädagogische Förderbedarfe und weite- re Förderbedarfe. Sonderpädagogische Förderbedarfe werden nach Teil 4 festge- stellt. Die weiteren Förderbedarfe werden innerhalb der Förderdiagnostik nach § 9 ermittelt.	Förderbedarfe untergliedern sich in sonderpädagogische Förderbedarfe und weitere Förderbedarfe. Sonderpädagogische Förderbedarfe werden nach Teil 4 festgestellt. Die weiteren Förderbedarfe werden innerhalb der Förderdiagnostik nach § 9 ermittelt.		"Unterscheidung zwischen son- derpädagogischem Förderbe- darf und weiteren Förderbedar- fen grundsätzlich vermeiden, wenn budgetiert." (Eine Schule für alle e. V.) Bei der Budgetierung handelt

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			es sich um ein angestrebtes strategisches Ziel, das je- doch noch nicht umgesetzt ist und deshalb nicht Teil der vorliegenden Verordnung sein kann.
			Konkretisierungen bei den Begriffen "sonderpädagogischer Förderbedarf" und "weiterer Förderbedarf" notwendig, um den spezifischen Förderbedarfen und den entsprechenden Rechten der Schüler und Schülerinnen gerecht zu werden und für die Schulen Planungs- und Ausstattungssicherheit zu vermitteln.
			Die Unterscheidung zwischen sonderpädagogischen und weiteren Förderbedarfen ist nicht nachvollziehbar. Zu vermuten ist, dass sie mit unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet werden sollen. Dann müssen diese hier auch benannt werden. Grundsätzlich sollte auf eine Kategorisierung der Förderbedarfe verzichtet werden. Die "Schubladen", die eigentlich mit der Inklusion entfallen sollen, bleiben erhalten. Die

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Grundidee der Inklusion wird hierdurch konterkariert. (ZEB Bremen und Bremerhaven)
			"Abgrenzung von Förderbedar- fen ist schwierig. Deshalb auf Unterscheidung verzichten." (Frau Siemer, GEW)
			"Der Begriff Förderbedarf ist in unterschiedlichen Kontexten missverständlich." (Herr Boh- nenkamp, Schule Mahndorf)
			Der Begriff "Förderbedarf" bleibt wohl immer offen; unbestritten ist aber, dass es auch Förderbedarfe außerhalb der sonderpädagogischen Förderbedarfe gibt (Hochbegabung; LRS-Förderung, Sprachbildungsförderung, Förderung in den Fächern usw.).
§ 7 Sonderpädagogische Förderbedarfe	§ 7 Sonderpädagogische Förderbedarfe		§ 7 VuP-Entwurf schreibt die tradierten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte dauerhaft fest, ohne dass in dieser Bestimmung oder einer anderen Regelung des Verordnungsentwurfs deutlich wird, ob und inwieweit von Seiten des Bildungsressorts im Einzelnen

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			die in Empfehlung Nr. 8 des EPI vorgeschlagene Vorge- hensweise bzw. Prüfung bisher umgesetzt worden ist (Landesbehindertenbeauf- tragter Herr Dr. Steinbrück)
			In § 22 wird die Höchstdauer für die Feststellungsdiagnostik festgeschrieben. Die KMK hält zunächst ebenfalls an der Definition der sonderpädagogischen Förderbereiche fest.
(1) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden in den Bereichen Lernen, Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, sozial-emotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und Autismusspektrumsstörung festgestellt.	(1) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden in den Bereichen Lernen, Sprache, Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, sozialemotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und Autismusspektrumsstörung festgestellt.		"Die VuP berücksichtigte nicht hinreichend die Zunahme psy- chischer Auffälligkeiten, Angst- störungen, dissoziale - aggressive Störungen usw." (Frau Muhl, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen)
			Die Verordnung orientiert sich an den Vorgaben der KMK.
			Autismusspektrumsstörungen gehören zum Bereich sozial- emotionaler Entwicklung. (ReBUZ-Leitungen)
			Die Sonderpädagogikrefe-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			rent/innen der Bundesländer wollen im Frühjahr 2013 bera- ten, zu welchem Förderbe- reich Autismusspektrumsstö- rungen zugeordnet oder ob ggf. ein eigener Förderbe- reich gebildet werden soll.
(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen liegt dann vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und lang andauernder Art sind und durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.	(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und lang andauernder Art sind und durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.		"Beschreibungen der Absätze 2-6 sind defizitorientiert. Wir fordern Streichung." (Eine Schule für alle e. V.). Notwendigerweise ist bei dem derzeitigen Stand der Inklusion der sonderpädago- gische Förderbedarf festzu- stellen und zu definieren.
(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache liegt dann vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist. Sonderpädagogischer Förderbedarf im sprachlichen Handeln ist auch bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechtätigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemei-	(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache ist auch bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechtätigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden		"Es sollten folglich Regelungen zur Absicherung gelingender Kommunikation zwischen Lehrkräften und Eltern und zur Partizipation formuliert werden (Mehrsprachigkeit, Leichte Sprache, Mediation). Es sollte abgesichert werden, dass soziale Distanz zwischen Lehrkraft und den Schüler/innen sowie ihrer Familien nicht mit der Zuschreibung von "Auffälligkeit" des Kindes verwechselt werden kann."

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
nen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.	können.		(Frau Prof. Simone Seitz, Universität Bremen) Dies kann nicht durch eine Verordnung, sondern muss durch Schulleitung und Schulaufsicht sichergestellt werden. "Es ist im Rahmen der VuP sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen im Zusammenhang und auf Grundlage der VuP in so genannter leichter Sprache herausgegeben werden. Auch eine Übersetzung der Verordnung selbst ist vorzunehmen." (Lebenshilfe e.V.) Dies wird später aufgegriffen, und es soll eine Übersetzung der Verordnung in leichter Sprache erfolgen. "Aus unserer Sicht fehlen im vorliegenden Entwurf der VuP Aussagen zum Bereich der Kommunikationsbeeinträchtigungen. ()Folglich wäre unseres Erachtens der §7 (3) zum sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache () um den

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Bereich der Kommunikations- beeinträchtigungen bzw. um den Bereich Unterstützte Kom- munikation zu erweitern bzw. zu präzisieren.
			Aus unserer Sicht sollte die Zuständigkeit für den Förderbedarf Kommunikation im vorgenannten Sinne sowie für Unterstützte Kommunikation einer darauf spezialisierten Beratungsstelle liegen. ()Diese Beratungsstelle sollte unseres Erachtens daher auch zukünftig einen und über die VuP abgesicherten Beratungsauftrag für den Bereich der Kommunikationsbeeinträchtigungen bzw. für Unterstützte Kommunikation erhalten. (Gesellschaft für unterstützte Pädagogik e. V.)
			Die Verordnung dient lediglich der Rahmengebung. Aspekte der gestützten Kommunikation werden in den ZuP und ReBUZ bearbeitet und diese dabei durch den mobilen Dienst der Förderzentren gemäß § 70a des Bremischen Schulgesetzes

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			unterstützt.
(4) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung liegt dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschlossen oder entzogen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend oder gar nicht gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.	(4) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung liegt vor, wenn umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der personalen oder sozialen Identität vorhanden sind mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zu einer selbständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Unterstützung benötigen.	"Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Wahrnehmung und Entwicklung liegt dann vor, wenn umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der personalen/sozialen Identität vorhanden sind mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zu ihrer selbstständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Unterstützung benötigen." (Frau Konrad, Schule Grolland)	
(5) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung liegt dann vor, wenn umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit vorhanden sind mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zu ihrer selbstständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Unterstützung benötigen.	(5) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sehen liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen oder wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.	"(1) Es ist nicht zu verstehen, dass die Definition der hier aufgeführten Förderbedarfe Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung in die Regelungen für die nach dem Schulgesetz bestehen bleibenden Förderzentren verwiesen werden sollen (§§ 19 ff.). Die Förderung dieser Kinder sollte in Zukunft auch an Regelschulen möglich sein. Der Begriff der Inklusion schließt auch das mit ein. Was ist mit Kindern, die mehrere Förderbedarfe haben?" (ZEB Bremen und Bremerhaven)	
(6) Sonderpädagogischer Förderbedarf im	(6) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich		

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
Bereich der Autismusspektrumsstörung liegt dann vor, wenn eine Beeinträchtigung in der Entwicklung sozialer Beziehungen sowie des kommunikativen Austauschs mit anderen Menschen vorliegt, die einhergeht mit einer Tendenz zur Einschränkung der Interessen und des Bezugs zur Umwelt. Das Verhalten ist durch eine Vielzahl an Verhaltensweisen gekennzeichnet, die ein Hemmnis für ihre weitere Entwicklung bedeuten können (insbesondere Stereotypen, zwanghaft ritualistische Verhaltensweisen, Fremd- und Autoaggressionen).	des Hörens liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör wahrgenommen werden können oder wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn deswegen erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn dadurch eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.		
	(7) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der körperlichen Entwicklung liegt vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stützund Bewegungssystems, auch aufgrund von Schädigungen von Gehirn und Rückenmark, der Muskulatur oder des Knochengerüsts gegeben sind.	In § 7 fehlt in der Darstellung der möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfe eine Erläuterung des Bereiches Motorik. Auch wenn diese im weiteren Text unter Förderort erläutert wird (§ 21), schlage ich aus systematischen Gründen vor, den Bereich der körperlich-motorischen Entwicklung auch in § 7 aufzunehmen und dafür ggf. die Erläuterungen in den §§ 19-21 zu streichen, da es sich um Wiederholungen handelt. (Frau Dr. Rose, Soziales)	
	(8) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der		

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen Erziehung so nachhaltig verschlossen oder entzogen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend oder gar nicht gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
	(9) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Autismusspektrumsstörung liegt vor, wenn die Entwicklung sozialer Beziehungen sowie des kommunikativen Austauschs mit anderen Menschen beeinträchtigt ist, und die Interessen und der Bezug zur Umwelt eingeschränkt sind. Verhaltensweisen, die ein Hemmnis für die weitere Entwicklung bedeuten können, sind, insbesondere Stereotypen, zwanghaft ritualistische Verhaltensweisen, Fremd- und Autoaggressionen.		Die Definition von Autismus ist zu ungenau. Eine Möglichkeit wäre, auf die Definitionen des ICD-10 zu verweisen (F84.0 (frühkindlicher Autismus), F84.1 (atypischer Autismus), F84.5 (Asperger). (ReBUZ-Leitungen) Generell möchte ich anregen, die Darstellung der Ausprägungen sonderpädagogischen Mehrbedarfs etwas geringer an den Schädigungen zu orientieren und z. B. durch Einbeziehung der ICF-Klassifikationen eine Verlagerung des Aussageschwerpunkts von der Feststellungs- auf eine Förderdiagnostik anzustreben. (Frau Dr. Rose, Soziales) Bremen folgt bis auf Weiteres grundsätzlich den KMK-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Definitionen der sonderpäda- gogischen Förderbereiche.
§ 8 Weitere Förderbedarfe	§ 8 Weitere Förderbedarfe		
(1) Schülerinnen und Schüler können in den Bereichen Sprachförderbedarf sowie der Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Hochbegabung, Migration und Spracherwerb weitere Bedarfe an gezielter Förderung und Herausforderung haben.	(1) Schülerinnen und Schüler können in den Bereichen Sprachförderung sowie der Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Hochbegabung, kulturelle Identitätsfindung und Spracherwerb weitere Bedarfe an gezielter Förderung und Herausforderung haben.	Problematisch erscheint die Nennung von Migration als möglichen Bereich einer weiteren Förderung in § 8 des Entwurfs. "Migration" sollte gestrichen werden. (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück)	(1) Schülerinnen und Schüler können in den Bereichen Sprachförderungbedarf sowie der Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Hochbegabung, Migration und Spracherwerb weitere Bedarfe an gezielter Förderung und Herausforderung haben. (ReBUZ-Leitungen) Der Vorschlag wurde zum Teil übernommen. Es gilt die bereits geäußerte Kritik zur Differenzierung der Förderbedarfe. Statt der Einordnung der SuS unter definierte Förderbedarfe sollte eine individuelle Lerndiagnostik mit konkreten Maßnahmen und Ressourcen im Mittelpunkt stehen. Hier wäre ein Verweis auf den LRS-Erlass sinnvoll. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Kein Verweis auf den LSR-Erlass aus Gründen der

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			häufiger verändert werden.
(2) Sprachförderbedarf besteht, wenn im Erwerb der Kompetenzen in einem oder mehreren der Kompetenzbereiche Zuhören, Sprechen, Lesen und Schreiben besondere Schwierigkeiten im individuellen Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler bestehen, wenn die Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne eine Förderung in diesen Kompetenzbereichen notwendig macht oder wenn Schülerinnen und Schülern über besondere Leistungsfähigkeiten in diesen Kompetenzbereichen verfügen. Eine Lese- Rechtschreibschwäche (Legasthenie) besteht dann, wenn eine massive und lang andauernde Störung des Erwerbs der Schriftsprache vorliegt. Legastheniker haben Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und umgekehrt. Ursachen sind gegebenenfalls Probleme bei der auditiven und visuellen Wahrnehmungsverarbeitung, der Verarbeitung der Sprache und vor allem bei der phonologischen Bewusstheit.	(2) Sprachförderbedarf besteht, wenn im Erwerb der Kompetenzen in einem oder mehreren der Kompetenzbereiche Zuhören, Sprechen, Lesen und Schreiben besondere Schwierigkeiten im individuellen Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler bestehen, wenn die Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne eine Förderung in diesen Kompetenzbereichen notwendig macht oder wenn Schülerinnen und Schülern über besondere Leistungsfähigkeiten in diesen Kompetenzbereichen verfügen. Eine Lese- Rechtschreibschwäche besteht dann, wenn eine massive und lang andauernde Störung des Erwerbs der Schriftsprache vorliegt.	(Legasthenie) Rechtschreibschwäche kann nicht mit Legasthenie gleichgesetzt werden. (ReBUZ-Leitungen)	
(3) Eine Rechenschwäche (Dyskalkulie) liegt vor, wenn eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens besteht. Es handelt sich um beständige Minderleistungen im Lernstoff des arithmetischen Grundlagenbereiches, wobei die Betroffenen mit ihrer subjektiven Logik in	(3) Eine Rechenschwäche (Dyskalkulie) liegt vor, wenn eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens besteht.		(3) Besonderer Förderbedarf im Bereich Mathematik liegt vor, wenn die Schüler und Schülerinnen besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens haben, welche durch mangelnde oder fehler-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
systematisierbarer Art und Weise Fehler machen, die auf begrifflichen Verinnerlichungsproblemen beruhen.			hafte Vorstellungen im Bereich basaler mathematischer Kennt- nisse entstehen. (ReBUZ-Leitungen)
(4) Hochbegabung bezeichnet eine umfassende oder auf bestimmte Kompetenzbereiche bezogene, weit über dem Durchschnitt liegende intellektuelle oder andere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers.	(4) Hochbegabung bezeichnet eine umfassende oder auf bestimmte Kompetenzbereiche bezogene, weit über dem Durchschnitt liegende intellektuelle oder andere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers.		
(5) Förderbedarfe, die im Zusammenhang mit Brüchen im Aufbau der personalen Identität durch traumatisierte Erfahrungen, schwierige soziale Lage oder durch Zuwanderung in das deutsche Bildungssystem stehen und zu einem verzögerten Erwerb der Bildungssprache führen.	(5) Identitätsbezogene Förderbedarfe sind Förderbedarfe, die im Zusammenhang mit Brüchen im Aufbau der personalen Identität durch traumatisierende Erfahrungen, schwierige soziale Lage oder durch Zuwanderung in das deutsche Bildungssystem stehen, die zu einem verzögerten Erwerb der Bildungssprache führen können.		
	(6) Die regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und die Zentren zur unterstützenden Pädagogik dürfen im Rahmen der Förderdiagnostik personenbezogene Schüler- und Elterndaten und personenbezogene Gesundheitsdaten über Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. § 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.		
§ 9 Förderdiagnostik	§ 9 Förderdiagnostik		Die Förderdiagnostik ist das zentrale Instrument für die indi- viduelle Förderung aller SuS und sollte im Mittelpunkt der Verordnung stehen. Das för-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			derdiagnostische Gutachten muss nicht nur Anhaltspunkte, sondern konkrete Angaben zu Fördermaßnahmen und den dafür notwendigen Ressourcen beinhalten. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Diese Aspekte werden in einer Richtlinie "Ausstattungsstandards der Inklusion" dargestellt.
(1) Förderdiagnostik umfasst Eingangsdiagnostik und prozessbegleitende Diagnostik. Eingangsdiagnostik dient der Erfassung von Lernausgangslagen. Prozessbegleitende Diagnostik zeigt prozessual die Lernund Entwicklungsmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers auf. Mit Hilfe der Förderdiagnostik werden individuelle Förder- und Unterstützungsangebote festgelegt. Das förderdiagnostische Gutachten gibt Anhaltspunkte für gezielte und geplante individuelle Förderung nach § 35 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes. Förderdiagnostik ist der Ausgangspunkt für Differenzierung und Individualisierung des Lernstoffes im Unterricht.	(1) Förderdiagnostik umfasst Eingangsdiagnostik und prozessbegleitende Diagnostik. Eingangsdiagnostik dient der Erfassung von Lernausgangslagen. Prozessbegleitende Diagnostik zeigt prozessual die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers auf. Mit Hilfe der Förderdiagnostik werden individuelle Förder- und Unterstützungsangebote festgelegt. Das förderdiagnostische Gutachten gibt Anhaltspunkte für gezielte und geplante individuelle Förderung nach § 35 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes. Förderdiagnostik ist der Ausgangspunkt für Differenzierung und Individualisierung des Lernstoffes im Unterricht.		
(2) Förderdiagnostik umfasst die Kind- Umfeld-Analyse, die Lernprozessanalyse (kognitive, emotionale und soziale Entwick- lung), das Erkennen veränderbarer Bedin-	(2) Förderdiagnostik umfasst die Kind-Umfeld- Analyse, die Lernprozessanalyse (kognitive, emotionale und soziale Entwicklung), das Er- kennen veränderbarer Bedingungen in den		

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
gungen in den Lernsituationen sowie motivierender Unterstützungsmaßnahmen, die eine Veränderung des Lernprozesses mit dem Ziel eines selbstorganisierten Lernens bewirken.	Lernsituationen sowie motivierender Unterstützungsmaßnahmen, die eine Veränderung des Lernprozesses mit dem Ziel eines selbstorganisierten Lernens bewirken.		
(3) Förderdiagnostik beinhaltet die Beo- bachtung, das Gespräch und die Doku- mentenanalyse.	(3) Förderdiagnostik beinhaltet die Beobachtung, das Gespräch und die Dokumentenanalyse.		
(4) Förderdiagnostik wird vom Zentrum für unterstützende Pädagogik durchgeführt.	(4) Förderdiagnostik wird vom Zentrum für unterstützende Pädagogik unter Mitwirkung der unterrichtenden Lehrkräfte durchgeführt.		(4) Förderdiagnostik in den Bereichen LRS und Mathematik wird vom ReBUZ durchgeführt. Im Bereich der Lautsprachentwicklung / Sprachheilpädagogik bietet ReBUZ eine Beratung und Diagnostik an, welche die entsprechenden Kompetenzen im Zentrum für unterstützende Pädagogik ergänzt. (ReBUZ-Leitungen) Das ist richtig; aber zu fachspezifisch, um es in die Verordnung aufzunehmen.
(5) Soweit ein Förderbedarf nach §§ 6 bis 8 festgestellt wird, werden die Ergebnisse der Förderdiagnostik in Förderplänen dokumentiert und mit den Erziehungsberechtigten, den Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik und den Schülerinnen und Schülern besprochen.	(5) Soweit ein Förderbedarf nach §§ 6 bis 8 diagnostiziert wird, werden die Ergebnisse der Förderdiagnostik in Förderplänen dokumentiert und mit den Erziehungsberechtigten, den Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik und den Schülerinnen und Schülern besprochen.		Der Verweis auf die §§ 6 bis 8 bedeutet, dass SuS mit den Förderbedarfen Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung werden von der Diagnostik ausgeschlossen werden. Wie wird sichergestellt,

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			dass Erziehungsberechtigte die Erläuterungen zur Diagnostik und Förderplanung auch wirklich verstehen, z.B. bei sprachl. Verständigungsschwierigkeiten? (ZEB Bremen und Bremerhaven)
			Die allgemeinverständliche Vermittlung ist Aufgabe der Schule. Bei Beeinträchtigun- gen werden Hilfen angeboten (z. B. Gebärdendolmetscher/- dolmetscherinnen für gehör- lose Eltern beim Sprachtag, Elternabend usw.)
	(6) Die regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und die Zentren zur unterstützenden Pädagogik dürfen im Rahmen der Förderdiagnostik personenbezogene Schüler- und Elterndaten und personenbezogene Gesundheitsdaten über Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. § 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.	"Es fehlt ein Hinweis auf den Datenschutz bezüglich der Ergebnisse der Förderdiagnostik." (Eine Schule für alle e. V.)	
§ 10 Förderplanung	§ 10 Förderplanung	"Förderplanung sollte zwecks Bündelung aller Kompetenzen als Teamaufgabe erfolgen." (Frau Schubert, Kinderschule) Das ist in § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser VO so benannt.	

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
(1) Mit Hilfe der Förderplanung wird das individuelle Lernangebot von Schülerinnen und Schülern gestaltet.	(1) Mit Hilfe der Förderplanung wird das individuelle Lernangebot von Schülerinnen und Schülern gestaltet.		
 (2) Der Förderplan beinhaltet die Beschreibung der Lernsituation, die Benennung der Ziele für die weitere Entwicklung, soweit sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt werden die notwendige Anpassung der in den Bildungsplänen beschriebenen zu erreichenden Kompetenzen, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele im Unterricht und in der Förderung, die Angabe von Lernmethoden, die der Schülerin oder dem Schüler das Lernen ermöglichen, die Nennung hilfreicher Materialien und Hilfsmittel, die vorzunehmende Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie einen Zeitplan zur Überprüfung des Lernerfolgs. 	 (2) Der Förderplan beinhaltet: die Beschreibung der Lernsituation, die Benennung der Ziele für die weitere Entwicklung, soweit sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt werden, die notwendige Anpassung der in den Bildungsplänen beschriebenen zu erreichenden Kompetenzen, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele im Unterricht und in der Förderung, die Angabe von Lernmethoden, die der Schülerin oder dem Schüler das Lernen ermöglichen, die Nennung hilfreicher Materialien und Hilfsmittel, die vorzunehmende Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie einen Zeitplan zur Überprüfung des Lernerfolgs. 		
(3) Förderpläne werden in halbjährlichen Gesprächen in Form von Schüler-Lehrer-Gesprächen oder Schüler-Lehrer-Eltern-Gesprächen ausgewertet.	(3) Förderpläne werden in mindestens halbjährlichen Gesprächen in Form von Schüler-Lehrer-Gesprächen oder Schüler-Lehrer-Eltern-Gesprächen ausgewertet.	"Die Förderpläne sollten regelmäßig mit Eltern und Schüler/innen erörtert werden." (Frau Lange, Oberschule Lehmhorster Straße)	"Berichtswesen, kontinuierliche Dokumentation und Evaluation der Maßnahmen fehlen." (Eine Schule für alle e. V.) Erfolgt im ZuP kontinuierlich

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
		Schülerinnen und Schüler müssen unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung an der Förderplanung beteiligt werden." (Frau Konrad, Schule Grolland) Inklusive Schulen bedürfen dialogisch angelegter und transparenter diagnostischer Prozesse und Leistungsrückmeldungen. Der Einbezug von Sichtweisen der Kinder und der Erziehungsberechtigten sollte in der Verordnung entsprechend rechtlich abgesichert werden. (Frau Prof. Simone Seitz, Universität Bremen)	im Rahmen der internen Evaluation. Der Inklusionsprozess selbst wird 2018 extern evaluiert. Ein Zwischenbericht an die Deputation erfolgt 2015. "Maßnahmenbeschreibung, allg. Hinweise zum Berichtswesen und die Definition der Evaluation der Maßnahmen fehlt." (Eine Schule für alle e. V.) Das ist Teil des schulgesetzlich geregelten Qualitätsmanagements der Schule (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Brem-SchulG)
(4) Förderpläne werden zu den Schülerakten genommen. Den Erziehungsberechtigten ist eine Zweitschrift auszuhändigen.	(4) Förderpläne werden zu den Schülerakten genommen. Den Erziehungsberechtigten ist eine Zweitschrift auszuhändigen. Die in den Förderplänen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen von den Schulen und den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zu deren Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. § 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.	"Die Zweitschrift ist den Eltern stets auszuhändigen." (Herr Ben- ckert , ZEB Bremen)	
Teil 4 Verfahren zur Feststellung des sonder- pädagogischen Förderbedarfs	Teil 4 Verfahren zur Feststellung des sonderpäda- gogischen Förderbedarfs		Anhaltspunkte dafür, dass der Empfehlung Nr. 8 des EPI entsprechend vom Bildungsressort zur Zeit Verfahren der Klärung individueller Förder- und Unter-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			stützungsbedarfe entwickelt werden, die geeignet sind, das formalisierte sonderpädagogische Feststellungsverfahren abzulösen, ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf nicht. In Teil 4 des Entwurfs wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vielmehr in dem dort im Einzelnen geregelten Umfang dauerhaft festgeschrieben. (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück)
			Die Empfehlung Nr. 8 des EPI besagt, es sei festzulegen, welche Diagnostik zukünftig als geeignet angesehen werden kann. Die dort benannten Verfahren zur Klärung individueller Förderbedarfe werden erst entwickelt. Deshalb hält die Stadtgemeinde Bremen bis 2019 vorerst an der Feststellungsdiagnostik beim Übergang 4 nach 5 im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten fest.
§ 11 Einleitung des Verfahrens zur Er- mittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	§ 11 Einleitung des Verfahrens zur Ermitt- lung des sonderpädagogischen Förderbe- darfs		Ein Feststellungsverfahren wie hier beschrieben, kann allenfalls für eine Übergangszeit Geltung haben. In einer inklusi-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			ven Schule sollte eine Feststellungsdiagnostik grundsätzlich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten geschehen. Hier wird deutlich, wie wichtig eine unabhängige Beratungsstelle und die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für den Fall eines Konfliktes ist. Wir fordern die Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle und die Aufnahme eines Verfahrens zur Beilegung von Konflikten in die Verordnung. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Es ist eine Übergangszeit bis 2019 vorgesehen. Unabhängige Stelle wird neben den bestehenden Mediationsmöglichkeiten (etwa beim Verwaltungsgericht) nicht eingerichtet, aber eine Unterstützung der Eltern durch Vertrauensperson und den Landesbehindertenbeauftragten, vgl. § 15 Abs. 2.
	(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt auf der Basis einer differenzierten Diagnostik, die der Erstellung eines individuellen Förderplans dient.		
(1) Der sonderpädagogische Förderbedarf	(2) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird		"In einer inklusiven Schule be-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
wird vor der Einschulung oder während des Schulbesuchs auf Antrag festgestellt. Der Antrag kann durch eine Entscheidung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ersetzt werden.	vor der Einschulung oder während des Schulbesuchs auf Antrag festgestellt. Der Antrag kann durch eine Entscheidung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch eine Entscheidung des Magistrats ersetzt werden.		steht kein objektiver Grund für die Durchsetzung eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens." (Eine Schule für alle e. V.) Aufgrund der Sicherung des Kindeswohles soll die Möglichkeit eines sonderpädagogisches Überprüfungsverfahrens erhalten werden. Es entsteht in der Folge ggf. ein Recht auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule oder wahlweise auch in den Schulen gemäß § 70a des BremSchulG.
 (2) Antragsberechtigt sind: die Erziehungsberechtigten die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wurde und der Schulärztliche Dienst. 	 (3) Antragsberechtigt sind: die Erziehungsberechtigten, die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wurde, nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik und der Schulärztliche Dienst. 		
(3) Anträge für die vermuteten sonderpädagogischen Förderbereiche Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung sind im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 von der Schule, in den anderen	(4) Anträge für die vermuteten sonderpädagogischen Förderbereiche Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung sind im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 von der Schule, in den anderen Fällen über die Schule, die	"Der Personalrat Schulen Bremen bewertet die Verschiebung der sonderpädagogischen Feststel- lungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbe-	Soweit in § 11 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs vorgesehen ist, dass Anträge für den son- derpädagogischen Förderbe- darf sozial-emotionale Entwick- lung an das zuständige Regio-

Verordnung für unterstützende Pädago-	Erste Verordnung für unterstützende Päda-	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene
gik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom	gogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach		Änderungen
07.03.2012, nach der Sitzung der Depu-	dem Beteiligungsverfahren und den Sitzun-		
tation für Bildung)	gen des Ausschusses Inklusion vom		
	04.07.2012 und 25.09.2012)		
	→ Veränderungen		
Fällen über die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler anzumelden ist, an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. Anträge für den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen sind an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. Sie können erst in der Jahrgangsstufe 8 gestellt werden. Anträge für den sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung sind an das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum zu leiten.	die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler anzumelden ist, an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. Anträge für den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen sind an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. Sie können erst in der Jahrgangsstufe 8 gestellt werden. Anträge für den sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung sind an das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum zu leiten. Bis zum Ende des Schuljahrs 2018/19 können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.	darf Lernen in die Jahrgangsstufe 8 (§ 11 Absatz 3 Satz 3) positiv. Die längst erforderliche Trennung zwischen sonderpädagogischer Feststellungsdiagnostik und anschließendem Bildungsgangswechsel und der Zuweisung von sonderpädagogischem Fachpersonal an die Schulen wird somit ermöglicht. (Personalrat Schulen Bremen)	nale Beratungs- und Unterstützungszentrum zu leiten sind, sollte die Regelung dahingehend geändert werden, dass Anträge auch für diesen Förderschwerpunkt an das ZuP weiterzuleiten sind. Denn in § 35 Abs. 3 BremSchulG, der das Feststellungsverfahren in allgemeiner Form regelt, werden die ReBUZ im Gegensatz zu den ZuP gar nicht erwähnt. (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück) § 35 Abs. 3 BremSchulG legt nicht fest, dass allein die ZuP das Feststellungsverfahren durchführen können. In der Umsetzung der Verordnung muss es möglich sein, im multiprofessionellen Team diagnostisch ermittelte Informationen reflektiert in pädagogisches und didaktisches Handeln im Unterricht wenden zu können – ohne hierfür ein Kind individuell und dauerhaft etikettieren zu müssen. (Frau Prof. Simone Seitz,

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Langfristiges strategisches Ziel, derzeit noch nicht umsetzbar.
			Eine Feststellungsdiagnostik ist abzulehnen. Diese Art von Diagnostik bedeutet eine Etikettierung einzelner Schüler/innen und hält an dem Zwei-Gruppen-Denken (Kinder mit und ohne Förderbedarf) fest; dies widerspricht dem Kerngedanken der Inklusion! Diagnostische Kompetenz ist an einer inklusiven Schule gefragt - allerdings im Sinne von Iernprozessbegleitender Diagnostik. Eine Lösung des so genannten Etikettierung-Ressourcen-Dilemmas kann eine systemische Zuweisung von Ressourcen – gesteuert u.a. nach sozialen Kriterien (blaue Karte)sein. Jede Schule (ZuP) bzw. jede Region (Re-BUZ) verfügt über einen Pool aus Personal (Sonderpädagog/innen, Sozialpädagog/innen, Psycholog/innen), Sachmitteln und Räumen. Je nach Situation und Einzelfall wird gemeinsam mit allen Beteiligten entschieden, wer welche

gik 07.	ordnung für unterstützende Pädago- (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 03.2012, nach der Sitzung der Depu- on für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
				Unterstützung erhält. Das kann eine langfristige Unterstützung ebenso umfassen wie eine kurzfristige Hilfestellung aufgrund einer Krisensituation. (GEW)
				Bis zum abschließenden Aufbau der Oberschulen im Schuljahr 2018/19 ist eine Feststellungsdiagnostik für den Übergang von Jahrgangsstufe 4 nach 5 aus schulorganisatorischen Gründen notwendig.
1.	Dem Antrag sind beizufügen: eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förder- schwerpunktes oder Unterstützungs- bedarfs, Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbo- gen),	 (5) Dem Antrag sind beizufügen: eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes oder Unterstützungsbedarfs, Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen), Kopien der letzten Zeugnisse und 		
3.	Kopien der letzten Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, soweit es für die Darstellung des Entwicklungswe- ges erforderlich ist,	Lernentwicklungsberichte, soweit es für		
4.	eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse, bei Schülerinnen und Schülern mit nicht- deutscher Herkunftssprache gegebe- nenfalls die Dokumentation der bishe- rigen sprachlichen Förderung,	Förderung und deren Ergebnisse, bei Schülerinnen und Schülern mit nicht- deutscher Herkunftssprache gegebe- nenfalls die Dokumentation der bisheri- gen sprachlichen Förderung, 5. eine Dokumentation über die Informati-		

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
 5. eine Dokumentation über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten und 6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bereits vorliegende Befunde. 	on und Anhörung der Erziehungsbe- rechtigten und 6. mit Zustimmung der Erziehungsberech- tigten bereits vorliegende Befunde.		
(5) Die Erziehungsberechtigten können vor der Anmeldung ihres schulpflichtig wer- denden Kindes zur Schule einen Antrag nach Absatz 1 bei der regional zuständigen Grundschule stellen.	(6) Die Erziehungsberechtigten können vor der Anmeldung ihres schulpflichtig werdenden Kindes zur Schule einen Antrag nach Absatz 1 bei der regional zuständigen Grundschule stellen.		
(6) Die Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik oder des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums prüft den Antrag und führt das Verfahren nach § 13 durch.	(7) Die Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik oder des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums prüft den Antrag und führt das Verfahren nach § 13 durch.		
§ 12 Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei der Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	§ 12 Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei der Einleitung des Verfahrens zur Ermitt- lung des sonderpädagogischen Förderbe- darfs		
(1) Sind die Erziehungsberechtigten nicht die Antragsteller, sind sie vor der Antragstellung durch die Schule über die wesentlichen Gründe der Antragstellung nach § 11 Absatz 1, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens und über die Möglichkeit, auf ihren Wunsch hin ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren . Über die Durchführung des Feststellungs-	(1) Sind die Erziehungsberechtigten nicht die Antragsteller, sind sie vor der Antragstellung in geeigneter Form durch die Schule über die wesentlichen Gründe der Antragstellung nach § 11 Absatz 1, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens und über die Möglichkeit, auf ihren Wunsch hin ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren. Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten		"Fristen angeben." (Eine Schule für alle e. V.) Bearbeitungsfristen sind durch die allgemeinen Rechtsgrundlagen für das Handeln der Verwaltung (BremVwVfG) bereits geregelt. Der Begriff der Beteiligung der

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
verfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten angestrebt werden. Über ein zu diesem Anlass geführtes Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.	angestrebt werden. Über ein zu diesem Anlass geführtes Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.		Erziehungsberechtigten ist unbedingt ernst zu nehmen. Daher "muss" für die Durchführung Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten hergestellt werden. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Es kann erfahrungsgemäß nicht immer Einvernehmen erzielt werden, im Interesse des Kindeswohls ist deshalb eine entsprechende anderweitige Regelung aufzunehmen.
(2) Widersprechen die Erziehungsberechtigten dem Feststellungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann die die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit die Durchführung des Verfahrens veranlassen, wenn die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz begründet darlegt, warum voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin ausreichend unterstützen kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte beraten die Erziehungsberechtigten zuvor noch einmal gemeinsam. Die	(2) Widersprechen die Erziehungsberechtigten dem Feststellungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Durchführung des Verfahrens veranlassen, wenn die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz begründet darlegt, warum voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin ausreichend unterstützen kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte beraten die Erziehungsberechtigten zuvor noch einmal gemeinsam. Die Erziehungsberechtigten können eine		Das Prinzip der Einvernehmlichkeit muss Vorrang haben. Das Ersetzen der Zustimmung der Eltern durch einen Entscheidung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist nicht hinnehmbar. Im Streitfall muss es ein Verfahren geben zur Beilegung eines Konfliktes geben (s.o.). (ZEB Bremen und Bremerhaven) Den Förderort bestimmt laut Schulgesetz die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. "Wenn nicht einvernehmlich,
Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens zu der Beratung hin-	Person ihres Vertrauens zu der Beratung hinzuziehen. Über das Gespräch ist eine Nieder-		"wenn nicht einvernehmlich, dann unabhängige/r Om- budsfrau/-mann." (Eine Schule

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
zuziehen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.	schrift anzufertigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.		für alle e. V.) Das im bisherigen Entwurf vorgesehene Beteiligungsverfahren der Erziehungsberechtigten und deren Recht, eine Person ihres Vertrauens und/oder den Landesbehindertenbeauftragten hinzuzuziehen, entspricht nicht einmal ansatzweise einem Schiedsverfahren, weil im Verordnungsentwurf eine Entscheidung oder zumindest eine nicht bindende Empfehlung einer Schiedsstelle gar nicht vorgesehen ist. Nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten sollte in der VuP jedoch eine "echte Schiedsstelle" vorgesehen werden, die im Konfliktfall versuchen sollte, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen, könnte sie eine Empfehlung aussprechen, die nicht bindend wäre, aber bei der endgültigen Entscheidung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft berücksichtigt werden müsste.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Den ehrenamtlichen Vorsitz bzw. die Leitung einer solchen Schiedsstelle könnte eine pensionierte Richterin oder ein pensionierter Richter übernehmen. (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück) Eine eigene unabhängige Stelle schaffen wir neben den bestehenden (Mediation beim Verwaltungsgericht) nicht, aber die VO sieht eine Unterstützung der Eltern durch Vertrauensperson und Landesbehindertenbeauftragten vor, vgl. § 15 Abs. 2.
(3) Ist das Kind noch nicht schulpflichtig, erstellt der Schulärztliche Dienst die Stellungnahme an die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach Absatz 2 Satz 1 und führt die Beratung nach Absatz 2 Satz 2 durch. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens zu der Beratung hinzuziehen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.	(3) Ist das Kind noch nicht schulpflichtig, erstellt der Schulärztliche Dienst die Stellungnahme an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven nach Absatz 2 Satz 1 und führt die Beratung nach Absatz 2 Satz 2 durch. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.		
(4) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat bei ihrer Entscheidung			

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
nach § 11 Absatz 1 den Inhalt der Beratungen nach § 12 Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen.			
§ 13 Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	§ 13 Durchführung des Verfahrens zur Er- mittlung des sonderpädagogischen Förder- bedarfs		
Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordinieren das Feststellungsverfahren. Es veranlasst insbesondere 1. die Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen, 2. die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch sonderpädagogischer Fachkräfte unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen 3. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Verfahren, 4. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder bei offenkundiger Notwendigkeit im Einzelfall die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens, 5. die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, soweit dies für die Diagnose notwendig ist und 6. bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache	Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordinieren das Feststellungsverfahren. Es veranlasst insbesondere 1. die Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen, 2. die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch sonderpädagogische Fachkräfte unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen 3. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Verfahren, 4. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens, 5. die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, soweit dies für die Diagnose notwendig ist und 6. bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache soweit möglich die Heranziehung sprachkundiger Lehrkräfte oder einer Übersetzerin oder eines Übersetzers.	4. auf Wunsch oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens. (Formulierung entspricht dem BremSchulG, ReBUZ-Leitungen	Es sollte eine zeitliche Vorgabe für das Verfahren vorgesehen werden. (ZEB Bremen und Bremerhaven) "Schulpsychologen sollen unabhängige Gutachter im ReBUZ sein oder neue Instanz werden als Mediationsstelle". (Frau Muhl, ReBUZ-West). Die feste Einbindung in ReBUZ war Absicht des Gesetzgebers.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
soweit möglich die Heranziehung sprachkundiger Lehrkräfte oder ei- ner Übersetzerin oder eines Über- setzers.			
§ 14 Inhalt und Ergebnis des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogi- schen Förderbedarfs	§ 14 Inhalt und Ergebnis des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen För- derbedarfs		
(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse.	(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse.		
 (2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum erstellt ein abschließendes sonderpädagogisches Gutachten mit einer Empfehlung. Das abschließende sonderpädagogische Gutachten enthält Aussagen über: den bisherigen schulischen Bildungsweg, die Lernentwicklung und den Leistungsstand, das Arbeits- und Sozialverhalten, das Lebensumfeld, Behinderungen oder Beeinträchtigungen, die bisherigen Fördermaßnahmen und deren Erfolg, Empfehlungen zum sonderpädagogischen und gegebenenfalls wei- 	 (2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum erstellt ein abschließendes sonderpädagogisches Gutachten mit einer Empfehlung. Das abschließende sonderpädagogische Gutachten enthält Aussagen über: Begründung zum Antrag des Feststellungsverfahrens, Informationsquellen, Lebenssituation des Kindes, Familiäre und soziale Bedingungen, Psychischer und physischer Entwicklungsstand, Anamnese mit medizinischer Vorgeschichte und bisheriger Förderung, Überprüfung und Interpretation der Lern- und Entwicklungsstände, Allgemeine Auffassung und Orientierung, 	Hinweis auf § 13 Abs. 2 der Hamburger "Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf" vom 31.10.2012. Es sollte noch geprüft werden, ob und inwieweit die Anforderungen der Hamburger Verordnung an das Gutachten, die der Nachvollziehbarkeit und Transparenz dienen, nicht auch in die bremische Verordnung aufgenommen werden sollten. Dies gilt aus Sicht des Unterzeichners insbesondere für folgende Punkte: - Anlass und Fragestellung, - Informationsquellen,	Die Empfehlung sollte konkrete Angaben zu Personal- und Sachressourcen beinhalten. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Diese Aspekte werden in einer Richtlinie "Ausstattungsstandards der Inklusion" dargestellt.

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung) teren Unterstützungsbedarf und zum Förderort, 8. die Empfehlung zu personellen und sächlichen Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung.	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen 4.2 Kognition – Lernstandsentwicklung, 4.3 Arbeits- und Sozialverhalten, 4.4 Motorik, 4.5 Wahrnehmung, 4.6 Sprache, 5. Befunde der schulärztlichen Untersuchung bzw. weitere medizinische Berichte, 6. Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen für die sonderpädagogische Förderplanung, gegebenenfalls weitere Unterstützungsbedarfe und zum Förderort 7. die Empfehlung zu personellen und sächlichen Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung, 8. Ergebnis des abschließenden Gespräches mit den Erziehungsberechtigten	- Anamnese mit medizinischer Vorgeschichte und bisheriger Förderung, - Befunde der schulärztlichen Untersuchung beziehungsweise weitere medizinische Berichte, - Beobachtungen zum aktuellen Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers, - Testdiagnostik, - Angaben zu den Vorstellungen der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler zur schulischen Förderung und zum gewünschten Lernort. (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück)	Nicht übernommene Änderungen
	8. Ergebnis des abschließenden Gesprä- ches mit den Erziehungsberechtigten mit Angaben zu deren Vorstellungen zur schulischen Förderung und dem Förderort.		
	(3) Das sonderpädagogische Gutachten ist Grundlage der Erstellung des individuellen För- derplans für die Schülerinnen und Schüler.		
Teil 5 Entscheidung über den sonderpädago- gischen Förderbedarf und den Förderort	Teil 5 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort		

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
§ 15 Entscheidung über den sonderpä- dagogischen Förderbedarf und den Förderort	§ 15 Entscheidung über den sonderpädago- gischen Förderbedarf und den Förderort		
(1) Auf der Grundlage des abschließenden sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Sofern erforderlich weist sie die Schülerin oder den Schüler einem Förderschwerpunkt und dem Förderort zu.	(1) Auf der Grundlage des abschließenden sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Stadtgemeinde Bremen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Sofern erforderlich, weist sie die Schülerin oder den Schüler einem Förderschwerpunkt und dem Förderort zu.		"Förderortzuweisung nur einvernehmlich, sonst Mediation durch Ombudsmann." (Eine Schule für alle e. V.) Die Wahl des Förderortes muss mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten stellt eine Benachteiligung dar. Auch hier ist im Konfliktfall ein Schlichtungsverfahren vorzusehen. Die Regelung über eine Zuweisung kann allenfalls für einen festzulegenden Übergangszeitraum Bestand haben. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Unabhängige Stelle nicht, aber Unterstützung der Eltern durch Vertrauensperson und Landesbehinderten beauftragten, vgl. § 15 Abs. 3 und 4.
(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen.	(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Liegt die	Ein plausibler Grund für die Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis ist nicht erkennbar.	"mussim Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden" (ZEB Bre-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
Liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte ihrer Schule hinzuziehen, bei einem Verfahren vor der Einschulung eine Person ihres Vertrauens. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann zusätzlich der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.	Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.	Besser:können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Anstelle einer anderen Erziehungsberechtigten der besuchten Schule, sollten Eltern auch eine andere Person ihres Vertrauens außerhalb der Schule hinzuziehen können."(Herr Benckert, ZEB).	men und Bremerhaven) Wenn kein Einvernehmen erzielt wird, kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine Entscheidung für die Schülerin oder den Schüler treffen.
	(3) Der Landesbehindertenbeauftragte richtet eine Clearingstelle ein, die von den Erziehungsberechtigten für die Beratung der Entscheidung nach Absatz 1 hinzugezogen werden kann. Die Clearingstelle soll auf die Herstellung des Einvernehmens nach Absatz 2 hinwirken. Dazu kann sie Vorschläge zum weiteren Verfahren im Rahmen dieser Verordnung machen.		
	(4) Der Clearingstelle gehören der Landesbehindertenbeauftragte (Vorsitz), jeweils ein Vertreter der Gesamtvertretung der Erziehungsberechtigten der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven und ein Vertreter der Fachaufsicht an. Für den Fall der Verhinderung des Landesbehindertenbeauftragten bestimmen die Mitglieder der Clearingstelle eine andere Per-	§ 15 Abs. 4 sollte m.E. wie folgt lauten: (4) Der Clearingstelle gehören der Landesbehindertenbeauftragte (Vorsitz), jeweils ein Vertreter der Gesamtvertretung der Erziehungsberechtigten der Stadtge-	

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
	sönlichkeit als stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden. Die Clearingstelle hört die Erziehungsberechtigten und die nach § 14 Absatz 2 für die Erstellung des Gutachtens zuständige Stelle an.	meinden Bremen oder Bremerhaven und ein Vertreter der Fachaufsicht an. Für den Fall der Verhinderung des Landesbehindertenbeauftragten bestimmen die Mitglieder der Clearingstelle eine andere Persönlichkeit als stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden. Die Clearingstelle hört die Erziehungsberechtigten und die nach § 14 Absatz 2 für die Erstellung des Gutachtens zuständige Stelle an. Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung ermöglicht es, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Landesbehindertenbeauftragten bereits vor dem Eintritt eines konkreten Verhinderungsfalls zu benennt. Die Clearingstelle müsste sich bei der gewählten Formulierung jedoch bereits ohne konkreten Anlass konstituieren, d.h. auch die beiden anderen Mitglieder müssten bereits vorher feststehen. Aus meiner Sicht hätte dies den Vorteil, dass die Clearingstelle ihre Arbeit selbst im Falle der Verhinderung des Landesbehindertenbeauftragten zügig aufnehmen könnte.	

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
		(Landesbehindertenbeauftrag- ter Herr Dr. Steinbrück)	
(3) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.	(5) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.		
(4) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gewährt den Erziehungsberechtigten auf Wunsch Einsicht in das abschließende sonderpädagogische Gutachten sowie in die Unterlagen, auf denen es beruht.	(6) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven gewährt den Erziehungsberechtigten auf Wunsch Einsicht in das abschließende sonderpädagogische Gutachten sowie in die Unterlagen, auf denen es beruht.		§ 15 Absatz 4 steht für mich im Widerspruch zu öffentlichen Aussagen Ihres Hauses über die vorrangige Wahlfreiheit der Eltern über den Ort einer inklusiven Beschulung (Schulform). Es ist nachvollziehbar, dass dieser Anspruch ggf. nicht sofort und nicht in jedem Einzelfall realisierbar ist. Das Grundprinzip der Wahlfreiheit in Bezug auf inklusive Beschulung sollte im Text der VO zunächst klar formuliert werden, eine begründete Relativierung entsprechend erst an zweiter Stelle stehen. (Frau Dr. Rose, Soziales)
			gilt für die Förderbereiche des § 70 a BremSchulG. Alle

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			Schüler/innen der Förderbereiche LSV in der Grund- und Oberschule und W+E sind Schüler/innen der allgemeinen Schulen.
§ 16 Wechsel des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes	§ 16 Wechsel des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes		
(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ob sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt und der festgelegte Förderort weiterhin angemessen sind. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schülerakten zu nehmen.	(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ob sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt und der festgelegte Förderort weiterhin angemessen sind. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schülerakten zu nehmen.		Welche Fachkräfte sind zur Klassenkonferenz einzuladen? Die Regelung über die Mitglieder der Klassenkonferenz nach § 42 BremSchVwG sind unserer Ansicht nicht ausreichend, um über einen Fortbestand des sonderpädagogischen Förderbedarfs entscheiden zu können. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Alle die/den Schüler/in unterrichtenden Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen am ZuP, die sie/ihn betreuen.
(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Wechsel des Förderortes angebracht, lädt das Zentrum für unterstützende Pädagogik die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein und informiert die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit so rechtzei-	(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Wechsel des Förderortes angebracht, lädt das Zentrum für unterstützen- de Pädagogik die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein und informiert die Senato- rin für Bildung und Wissenschaft, den Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven so rechtzei		Die Entscheidung über einen Wechsel des Förderorts darf nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich sein. (ZEB Bremen und Bremerhaven)
tig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres	in der Stadtgemeinde Bremerhaven so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres ent-		Dieses Recht auf Zuweisung zu einem anderen Förderort

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
entscheiden kann.	scheiden kann.		liegt bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bzw. dem Magistrat Bremer- haven (§ 70a Abs. 3 Brem- SchulG).
§ 17 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung	§ 17 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung		
(1) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, ist die unterstützende Förderung zu beenden. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung trifft die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit auf Vorschlag der Klassenkonferenz.	(1) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, ist die diesbezügliche Förderung zu beenden. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung trifft in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung schließt weitere Förderbedarfe im Sinne des § 8 nicht aus.	Zu § 17: Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten: "Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, ist die diesbezügliche Förderung zu beenden. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung trifft in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung schließt weitere Förderbedarfe im Sinne des § 8 nicht aus." Begründung: In der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung ist vorgesehen, dass die unterstützende Förderung zu beenden ist, wenn kein	

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
		sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vorliegt. Da neben dem sonderpädagogischem Förderbedarf aber auch Förderbedarfe nach § 8 vom Begriff der unterstützenden Pädagogik mit umfasst sind, sollte die Verordnung deutlich machen, dass auch im Falle der Beendigung der sonderpädagogischen Förderung Fördermaßnahmen nach § 8 möglich sind. (Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Steinbrück)	
(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.	(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik teilt den Erziehungsberechtigten die Entschei- dung schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.		
Teil 6 Schulen mit dem Auftrag zur sonderpädagogischen Förderung	Teil 6 Schulen mit dem Auftrag zur sonderpädagogischen Förderung gemäß § 70 a Abs. 1 BremSchulG		"Durch die Formulierung des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Verord- nungsentwurfs werden ReBUZ den allgemeinen Schulen zuge- rechnet, soweit dort die allge- meine Schulpflicht erfüllt wird. () Abgesehen davon, dass es fraglich erscheint, ob im Ver- ordnungswege der Katalog der Allgemeinen Schulen erweitert werden kann, ist die vorgese- hene Regelung des Verord- nungsentwurfs zumindest so-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			lange abzulehnen wie nicht geklärt ist, ob und in welchem Umfang allgemeine Schulen, die Schülerinnen und Schüler an ReBUZ "abgeben", entsprechend auch Ressourcen abzugeben haben. Schließlich darf das Ziel der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems nicht durch die Schaffung eines "Förderzentrums ReBUZ" dadurch konterkariert werden, dass die "Abgabe" von Schülerinnen und Schülern an ReBUZ ohne größere Folgen für die "abgebende" Schule möglich ist; der Wechsel zum ReBUZ in schulersetzende Maßnahmen muss "ultima ratio" bleiben. Die Ausrichtung der drei in Teil 6 des Verordnungsentwurfs genannten Förderzentren am Ziel der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems sollte in der Verordnung stärker zum Ausdruck kommen als dies im Entwurf bisher der Fall ist. Schließlich gilt der gesetzliche Auftrag an Bremische Schulen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln, auch für die in Rede stehenden Förderzentren." (Landesbehindertenbeauf-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			tragter Herr Dr. Steinbrück) Diese Fragen werden in der " "Richtlinie über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum ReBUZ" geregelt.
			Förderschwerpunktschulen widersprechen dem Grundgedanken der Inklusion und sind nicht mit der UN-Konvention vereinbar. Deren Einrichtung können wir nicht akzeptieren. (ZEB Bremen und Bremerhaven)
			Gemäß § 70a Abs. 2 Brem- SchulG bleiben die Förder- zentren als Wahlangebot er- halten.
§ 18 Aufgaben und Unterrichtsstruktur	§ 18 Aufgaben und Unterrichtsstruktur		
(1) Die Schulen mit dem Auftrag der son- derpädagogischen Förderung sind alle allgemeine Schulen mit eingegliedertem oder zugeordnetem Zentrum für unterstüt-	(1) Die Einrichtungen mit dem Auftrag der son- derpädagogischen Förderung sind alle allge- meine Schulen mit eingegliedertem oder zuge- ordnetem Zentrum für unterstützende Pädago-	Die Einrichtungen mit dem Auftrag der sonderpädagogischen Förderung" ReBUZ wird hier als Schule be-	Abschließend möchte Sie mit Bezug auf die §§ 5 Abs. 1 und
zende Pädagogik, die in §§ 19, 20 und 21 dieser Verordnung beschriebenen Schulen und, soweit dort die Schulpflicht erfüllt wird, die Regionalen Beratungs- und Unterstüt-	gik, die in §§ 19, 20 und 21 beschriebenen Schulen und, soweit dort die Schulpflicht erfüllt wird, die Regionalen Beratungs- und Unterstüt- zungszentren. Alle Schulen haben die Aufgabe,	schrieben: " <i>Die</i> Schulen mit [] und [] die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren."	18 Abs. 1 zum Aspekt "therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger" bitten in der VO darauf hinzuweisen,

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
zungszentren. Alle Schulen haben die Aufgabe, eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Erziehung, Unterrichtung und Betreuung anzubieten. Die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten ist in den allgemeinen Schulen oder den Schulen nach § 70a des Bremischen Schulgesetzes durchzuführen. Dabei sind im erforderlichen Fall auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.	eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Erziehung, Unterrichtung, Betreuung anzubieten. Die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten ist in den allgemeinen Schulen oder den Schulen nach § 70a des Bremischen Schulgesetzes durchzuführen. Dabei sind im erforderlichen Fall auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.	Im Folgenden wird auf § 70a BremSchulG verwiesen; dort ist ReBUZ nicht als Schule genannt. Insofern ist der gesamte Absatz sehr uneindeutig. Insofern lässt sich ein übergreifender Beg- riff wie "Einrichtungen" gut ver- wenden. (ReBUZ-Leitungen) "Dabei sind im erforderlichen Fall auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen außerschuli- scher Träger einzubeziehen." (Frau Konrad, Schule Grolland und vds)	dass Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe der Entschei- dungshoheit der örtlichen Ju- gendhilfeträger unterliegen. (Frau Dr. Rose, Soziales) Die Entscheidungshoheit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe besteht un- bestritten und ist kein Ge- genstand dieser Verordnung.
(2) Die Schulen, die in den §§ 19, 20 und	(2) Die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21		

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
21 beschrieben werden, beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes und der Hilfsmittel, wirken auf gemeinsame Erziehungs- und Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen. Sie haben den Auftrag, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im Sinne eines regionalisierten Angebotes auszugestalten. § 19 Schule für Sehgeschädigte	beschrieben werden, beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes und der Hilfsmittel, wirken auf gemeinsame Erziehungsund Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen. Sie haben den Auftrag, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im Sinne eines regionalisierten Angebotes auszugestalten. § 19 Förderzentrum für Sehen und visuelle		Warum wird die Beratung der allgemeinen Schulen auf die Beratung durch die Schulen nach §§ 19,20,21 beschränkt? Es müssen verbindliche Standards für die Beratung und Unterstützung aller Schulen für alle Förderbedarfe geschaffen werden. (ZEB Bremen und Bremerhaven)
	Wahrnehmung		
(1) Die Schule für Sehgeschädigte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges mit einer Blindheit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Sehschädigung.	(1) Das Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges mit einer Blindheit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Sehschädigung.	Die Schulen der § 19 – 21 sollten namentlich genannt werden." (Frau Wiechmann-Doil, Georg-Droste-Schule). = § 19 Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung.	Die Schulen der §§ 19, 20 und 21 sind bereits in § 70a BremSchG festgeschrieben. (ZEB Bremen und Bremerhaven) Die Aufgaben der genannten Schulen werden in der Verordnung konkretisiert.
(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sehen liegt dann vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen oder wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung er-	(2) Das Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung verfügt über einen mobilen Dienst. Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort,	"Ambulanzsystem der Schulen erwähnen." (Eine Schule für alle e. V.)	

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
heblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.	Unterstützung der Eltern sehgeschädigter Kinder und Kurse für sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu organisieren.		
§ 20 Schule für Hörgeschädigte	§ 20 Förderzentrum für Hören und Kommu- nikation		
(1) Die Schule für Hören und Gehörlose unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Hörschädigung.	(1) Das Förderzentrum für Hören und Kommunikation unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Hörschädigung.		Das FöZ für Hören und Kommunikation unterrichtet, berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der auditiven Sinnesbeeinträchtigung und deren Folgeerscheinungen. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt liegt in der Entwicklung der auditiven Wahrnehmung, der laut- und gebärdensprachlich orientierten Kommunikation, dem Umgang mit der eigenen Hörschädigung und der Identitätsbildung. (2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich des Hörens liegt dann vor, wenn akustische Ereignisse nicht oder nur unvollständig wahrgenommen und verarbeitet werden, da es hierdurch zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Entwick-

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
			lung der Lautsprache, des Kommunikationsverhaltens, des Lernens und der Persönlich- keitsentwicklung kommen kann. (Frau Flügel, Schule an der Marcusallee)
(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich des Hörens liegt dann vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör wahrgenommen werden können oder wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn deswegen erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn dadurch eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.	(2) Das Förderzentrum für Hören und Kommunikation verfügt über einen mobilen Dienst. Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern hörgeschädigter Kinder und Kurse für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu organisieren.	Das Förderzentrum für Hören und Kommunikation verfügt über einen mobilen Dienst. Der mobile Dienst hat die Aufgabe • spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den ZuP zu gestalten und durchzuführen und • schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern hörgeschädigter Kinder und Kurse für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu organisieren. (Schulleitungen der drei Förderzentren)	
§ 21 Schule für motorische und körper- liche Entwicklung	§ 21 Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung	,	
(1) Die Schule für körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung.	(1) Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung. Der son-		

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
Der sonderpädagogische Förderschwer- punkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung und des Umgangs mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung.	derpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung und des Umgangs mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung.		
(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der körperlichen Entwicklung liegt dann vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, auch aufgrund von Schädigungen von Gehirn und Rückenmark, der Muskulatur oder des Knochengerüsts, Fehlfunktionen von Organen oder schwerwiegende psychische Belastungen im Zusammenhang damit gegeben sind.	(2) Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung verfügt über einen mobilen Dienst. Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern von im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung beeinträchtigten Kinder und Kurse für in körperlicher und motorischer Entwicklung beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler zu organisieren.		
Teil 8 Schlussbestimmungen	Teil 7 Schlussbestimmungen		
§ 22 Übergangsbestimmung	§ 22 Evaluation		
Bis zum abschließenden Aufbau der Oberschulen, längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2015/16, können die Stadtgemeinden abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 3 die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen vor dem Übergang in die Jahr-	Die Evaluation der Umsetzung dieser Verord- nung erfolgt ab dem Schuljahr 2016/17 auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Diagnos- tik.	"Eine Überprüfung und Evaluation der Maßnahmen ist sicherzustel- len." (Eine Schule für alle e. V.) Am Ende der Befristung der VuP soll eine Evaluation erfol- gen. 2016 erfolgt ein Zwischen- bericht über die Umsetzung der	

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
gangsstufe 5 durchführen.		Inklusion.	
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		
(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über	(1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft.(2) Gleichzeitig tritt die Sonderpädagogikver-		
die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Schulen (Sonderpädagogikverordnung) vom 24. April 1998 (<i>Brem. GBI. S. 113 – 223 – a -22</i>) außer Kraft.	ordnung vom 24. April 1998 (<i>Brem.GBl. S. 113</i> – 223 – a -22) außer Kraft.		
	(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.	[] weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der vorliegende Entwurf einer Verordnung nur einen kleinen Zwischenschritt auf dem Wege hin zu inklusiven Schulen abbilden kannWeiterhin sollte ein verbindlicher Zeitpunkt festgelegt werden, an dem eine Evaluation der Arbeit mit der neuen Verordnung stattfindet. Es muss deutlich gemacht werden, dass die neue Verordnung nur ein Zwischenschritt sein kann und insbesondere in der Anfangsphase ebenso wie die praktische Arbeit an den Schulen den Beginn eines Prozesses markiert und sich durch regelmäßige Evaluationen weiterentwickeln muss. (Personalrat Schulen Bremerhaven)	

Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012 (Entwurf vom 07.03.2012, nach der Sitzung der Deputation für Bildung)	Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2013 (Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren und den Sitzungen des Ausschusses Inklusion vom 04.07.2012 und 25.09.2012) → Veränderungen	Übernommene Änderungen	Nicht übernommene Änderungen
		Die Befristung greift diese Anregung auf. Die Verordnung muss zeitlich befristet sein, um sicherzustellen, dass sie entsprechend dem Fortschritt des Entwicklungsprozesses angepasst wird. Begleitend sind unbedingt in zeitlich festgelegten Abständen Evaluationen zum Entwicklungsprozess und zur Umsetzung durchzuführen. (ZEB Bremen und Bremerhaven)	
			"die Aufgaben der Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht" (Gesamtkonferenz der Krankenhausschule) Da die zukünftige Organisationsform der Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht an anderer Stelle geregelt wird, wird sie in der VuP nicht erwähnt.